

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Az.: 456.200.010

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az.: 456.0

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstr. 2
70173 Stuttgart
Az.: 456.10, 456.20

**Empfehlungen
zur Kostenbeteiligung
in der Kinder- und Jugendhilfe
Baden-Württemberg**

Stand: 01.01.2024

Erster Abschnitt: Pauschalierte Kostenbeteiligung

§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung	5
90 Allgemeines	5
90.1 Inanspruchnahme der Angebote	5
90.2 Erlass/Übernahme bei Angeboten der Jugendarbeit u. Familienförderung	5
90.2.1 Feststellung der zumutbaren Belastung/Einkommensermittlung	5
90.2.1.1 Zurechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag	6
90.2.1.2 Leistungen nach dem SGB XII	7
90.2.1.3 Renten oder Beihilfen nach dem BEG	7
90.2.1.4 weggefallen	7
90.2.1.5 Baukindergeld und Eigenheimzulage	7
90.2.1.6 Einmalige Einnahmen	7
90.2.1.7 Keine Absetzung wegen Erwerbstätigkeit	7
90.2.1.8 Leistungen nach dem BAföG	7
90.2.1.9 Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG	8
90.2.1.10 Elterngeld und Betreuungsgeld	8
90.2.1.11 Bruttoentgeltumwandlung	9
90.2.2 Einkommensgrenze	10
90.2.3 Einkommenseinsatz	10
90.2.4 Einkommen über der Einkommensgrenze	10
90.2.5 Einkommen unter der Einkommensgrenze	11
90.2.5.1 Kinderbetreuungskosten	11
90.2.5.2 Häusliche Ersparnis	11
90.2.5.3 Festsetzen der Kostenbeiträge	11
90.3 Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge	12
90.4 Erlass/Übernahme bei Angeboten der Kindertagesbetreuung	12
90.4.1 Belastung durch Kosten- oder Teilnahmebeitrag	12
90.4.2 Keine Kostenbeteiligung	12
90.5 Ergänzende Hilfe / Erweiterte Hilfe	12
90.5.1 In Kindertageseinrichtungen	12
90.5.2 In Kindertagespflege	13

Zweiter Abschnitt: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

§ 91 SGB VIII Anwendungsbereich	14
91 Allgemeines	14
91.1 Vollstationäre Leistungen	14
91.2 Teilstationäre Leistungen	14
91.3 Kosten für Unterhalt und Krankenhilfe	14
91.4 Keine Verwaltungskosten	14
91.5 Erweiterte Hilfe	14
§ 92 SGB VIII Ausgestaltung der Heranziehung	15
92 Allgemeines	15
92.1 Heranziehung aus Einkommen	15
92.1.a Einkommensunabhängige Heranziehung	15
92.2 Erhebung eines Kostenbeitrags	15
92.2.1 Leistungsbescheid	15
92.2.2 Getrennte Heranziehung der Elternteile	16
92.3 Mitteilung über die Leistungsgewährung	16

92.4	Einschränkungen bei der Kostenbeitragsenerhebung	17
92.4.1	Keine Schmälerung von Unterhaltsansprüchen	17
92.4.2	Absehen bei Schwangerschaft/Kleinkindbetreuung	17
92.5	Weiteres Absehen von der Heranziehung	17
92.5.1	Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung	17
92.5.2	Besondere Härte	17
92.5.3	Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	18
§ 93 SGB VIII Berechnung des Einkommens		19
93	Allgemeines	19
93.1	Bestandteile des Einkommens	19
93.1.1	Anrechenbares Einkommen	19
93.1.1.1	Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	19
93.1.1.2	Einkünfte aus Vermögen	20
93.1.1.3	Vermögenswirksame Leistungen	20
93.1.1.4	Kinderzuschlag nach § 6a BKGG	20
93.1.1.5	Eigenheimzulage	20
93.1.1.6	Erziehungsrente nach § 47 SGB VI	20
93.1.1.7	Elterngeld und Betreuungsgeld	20
93.1.1.8	Gründungszuschuss nach dem SGB III	21
93.1.1.9	Leistungen nach dem BAföG	21
93.1.1.10	Mutterschaftsgeld	21
93.1.1.11	Familienzuschlag	22
93.1.1.12	Einmalige Einnahmen	22
93.1.2	Anrechnungsfreies Einkommen	22
93.1.2.1	Leistungen nach dem SGB XIV	22
93.1.2.2	Renten und Beihilfen nach dem BEG	22
93.1.2.3	Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB	22
93.1.3	Zweckidentische Leistungen	22
93.1.3.1	Ausnahme beim Einsatz von BAB	22
93.1.3.2	Ausnahme beim Einsatz von Ausbildungsgeld	22
93.1.3.3	Einsatz bei vollstationären Leistungen	23
93.1.3.4	Kein Einsatz bei teilstationären Leistungen	23
93.1.4	Zweckbestimmte Leistungen und Kindergeld	23
93.2	Absetzungen	24
93.3	Belastungen	24
93.3.1	Pauschaler Freibetrag	25
93.3.2	Nachgewiesene höhere Belastungen	25
93.4	Einkommensermittlung	26
93.4.1	Maßgebliches Einkommen und Erfassungszeitraum	26
93.4.2	Nachträgliche Neuberechnung auf Antrag	27
93.4.3	Frist zur Antragsstellung	27
93.4.4	Vorläufige Einkommensermittlung im Härtefall	27
§ 94 SGB VIII Umfang der Heranziehung		28
94	Allgemeines	28
94.1	Angemessener Kostenbeitrag	28
94.1.1	Heranziehung aus Einkommen	28
94.1.2	Obergrenze der Heranziehung	28
94.2	Individuelle Berücksichtigung von Einkommen und Unterhaltspflichten	28
94.2.1	Zuordnung des Einkommens	28
94.2.2	Berücksichtigung von gleichrangig Unterhaltsberechtigten	29
94.3	Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld	29

94.3.1	Voraussetzungen	29
94.3.2	Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach dem EStG	30
94.3.3	Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach dem BKGG	30
94.3.4	Kindergeldbezug des jungen Menschen	31
94.3.5	Rangfolge der Heranziehung	31
94.4	Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungsleistungen	31
94.5	Kostenbeitragsverordnung	32
94.5.1	Festsetzung des Kostenbeitrags nach Tabelle	32
94.5.2	Beitragsstufen bei vollstationären Leistungen	32
94.5.3	Beitragsstufe bei teilstationären Leistungen	32
94.5.4	Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten	33
	94.5.4.1 Berücksichtigungsgebot	34
	94.5.4.2 Schmälerungsverbot	35
	94.5.4.3 Unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung	35
	94.5.4.4 Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform	36
94.5.5	Behandlung hoher Einkommen	36
94.5.6	Heranziehung Eltern junger Volljähriger	36

Dritter Abschnitt: Überleitung von Ansprüchen

§ 95 SGB VIII Überleitung von Ansprüchen	37
95 Allgemeines	37
95.1 Anspruchsübergang	37
95.2 Voraussetzungen	37
95.3 Zeitlicher Rahmen	37
95.4 Keine aufschiebende Wirkung	37

Vierter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

§ 97 SGB VIII Feststellung der Sozialleistungen	38
97 Allgemeines	38
§ 97a SGB VIII Pflicht zur Auskunft	38
97a Allgemeines	38
97a.1 Auskunftspflicht	38
97a.2 Auskunftspflicht von Pflegepersonen	38
97a.3 Erweiterte Auskunftspflicht	39
97a.4 Auskunftersuchen beim Arbeitgeber	39
97a.5 Auskunftsverweigerungsrecht	39
§ 97c SGB VIII Erhebung von Gebühren und Auslagen	39
97c Allgemeines	39
<u>Anlagen 1 bis 5:</u>	40

Erster Abschnitt: Pauschalierte Kostenbeteiligung

§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung

90 Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen die sehr ausführlichen Regelungen der Sozialhilferichtlinien (SHR) Baden-Württemberg

90.1 Inanspruchnahme der Angebote

Für die in § 90 Abs. 1 SGB VIII abschließend genannten Angebote können Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge festsetzen. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Forderungen. Die Regelungen in Abs. 1 beziehen sich daher ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Angebote.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) enthält Regelungen zur Bemessung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiTaG). Die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege ist in § 8b KiTaG geregelt; § 8 b Abs. 3 KiTaG bestimmt, dass die Zuweisungen nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu berücksichtigen sind.

90.2 Erlass / Übernahme bei Angeboten der Jugendarbeit und Familienförderung

§ 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage für den vollständigen oder teilweisen Erlass öffentlich-rechtlicher Kostenbeiträge bzw. für die vollständige oder teilweise Übernahme privat-rechtlicher Teilnahmebeiträge und gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten nach §§ 11, 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII. Ein entsprechender Antrag des Leistungsberechtigten wird vorausgesetzt. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden.

Kostenbeitragspflichtige Personen nach § 90 SGB VIII sind Eltern/-teile und ihre zu betreuenden Kinder, sofern sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Alleinerziehende treten an die Stelle von Eltern, wenn sie mit ihren zu betreuenden Kindern zusammenleben. Eltern/-teile außerhalb dieser Haushaltsgemeinschaft gehören nicht zu den kostenbeitragspflichtigen Personen im Sinne des § 90 SGB VIII.

Es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die dokumentiert werden sollte (§ 39 SGB I). Ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII muss nicht vorliegen.

Sind die in Abs. 2 genannten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Übernahme/der Erlass der Teilnahme- bzw. Kostenbeiträge frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats bzw. ab tatsächlichem Leistungsbeginn.

90.2.1 Feststellung der zumutbaren Belastung / Einkommensermittlung

§ 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verweist auf die Regelungen der §§ 82-85, 87, 88 und § 92 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII (Sozialhilfe).

Die Zumutbarkeitsprüfung stellt eine Berechnung nach Sozialhilferecht (SGB XII) dar. Da Landesrecht hier keine abweichenden Regelungen getroffen hat, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) ausschließlicher Einsatz von Einkommen (§ 82ff. SGB XII)
- b) kein Einsatz von Vermögen nach §§ 90, 91 SGB XII.

Beziehen die Antragsteller Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ihnen die Belastung (mit Ausnahme der häuslichen Ersparnis¹) nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen kann auf die Durchführung einer Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verzichtet werden.

Die Einkommensermittlung erfolgt nach §§ 82 bis 84 SGB XII, der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII sowie nach den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR).

Hinweis:

Werden Angebote nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII (§§ 11, 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VIII) in Anspruch genommen, ist in der Regel eine Zumutbarkeitsprüfung (Einkommensgrenzenberechnung nach dem SGB XII) i.S. von § 90 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 SGB VIII durchzuführen.

Bei der Inanspruchnahme von Angeboten nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (§§ 22-24 SGB VIII) ist eine Zumutbarkeitsprüfung (Einkommensgrenzenberechnung nach dem SGB XII) nur notwendig, wenn die Kostenbeitragspflichtigen nicht zu den in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Leistungsempfängern gehören, denen die Belastung nicht zuzumuten ist (siehe Ziffer 90.4.2).

90.2.1.1 Zurechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag

Bei der Ermittlung des Einkommens in der Sozialhilfe ist darauf zu achten, dass § 82 SGB XII – entgegen § 93 SGB VIII (Einkommensbegriff des SGB VIII) – eine spezielle Regelung zur Anrechnung von Kindergeld enthält (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 6 SGB XII, SHR 82.48).

Das Kindergeld ist nach Sozialhilferecht Einkommen des Kindes, sofern es dieses zur Deckung seines sozialhilferechtlichen Bedarfs benötigt. Wird das Kindergeld nicht oder nur teilweise zur Deckung dieses Bedarfs benötigt, so wird es entweder ganz oder anteilig dem Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils hinzugerechnet.

Da die Prüfung der zumutbaren Belastung beim Kind/Jugendlichen und seinen/m mit ihm zusammenlebenden Eltern/Elternteil vorgenommen wird (§ 90 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB VIII), ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens dieser Bedarfsgemeinschaft das auf das nach § 90 SGB VIII geförderte Kind entfallende Kindergeld immer in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Geschwister, die sich nicht in der gleichen Betreuungsform nach dem SGB VIII befinden, für die der Antrag gestellt wird, ist eine Nebenberechnung erforderlich, um festzustellen, ob diese ihren sozialhilferechtlichen Bedarf selbst decken können, bzw. ob und in welcher Höhe deren Kindergeld zum Einkommen des Kindergeldberechtigten hinzuzurechnen ist. Die hierbei zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft setzen sich zusammen aus der anteiligen Nettokaltmiete zuzüglich anteiliger monatlicher Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizung (SHR 35.07).

Eine solche Nebenberechnung ist nicht erforderlich, wenn die Geschwister mit Ausnahme des Kindergeldes über kein weiteres eigenes Einkommen (z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss) verfügen, denn dann benötigen diese ihr Kindergeld immer zur Deckung ihres eigenen sozialhilferechtlichen Bedarfs.

Die vorstehend genannten Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (siehe SHR 82.51).

¹ Siehe Ziffer 90.2.5.2

Für Familien mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen, wenn die Eltern mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht jedoch den ihrer Kinder decken können. Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld und soll Familien mit Kindern davor bewahren, SGB II - oder SGB XII - Leistungen beanspruchen zu müssen.

90.2.1.2 Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen nach dem SGB XII sind gem. § 82 Abs.1 SGB XII (vgl. SHR 82.37) ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

90.2.1.3 Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

Nach § 82 Abs.1 SGB XII (vgl. SHR 82.37) bleiben die dort genannten Renten und Beihilfen anrechnungsfrei.

90.2.1.4 Weggefallen

90.2.1.5 Baukindergeld und Eigenheimzulage

Baukindergeld des Bundes sowie Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung anrechnungsfrei².

90.2.1.6 Einmalige Einnahmen

Die Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen richtet sich nach § 82 Abs. 7 SGB XII und den SHR 82.43ff. Bsp.: Einkünfte aus Kapitalvermögen (u.a. Zinsen aus Sparguthaben u.Ä.), Sonderzuwendungen, Gratifikationen, gleichartige Bezüge und Vorteile, die nicht regelmäßig monatlich zufließen, sowie Rückzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen (vgl. SHR 85.05, 35.01ff., 35.12). Einmalige Einnahmen sind ab dem Monat ihres Zuflusses mit einem Teilbetrag in Höhe von 1/6 auf das monatliche Einkommen anzurechnen.

Besonderheit bei Einkünften aus Kapitalvermögen: Einkünfte bis zu 26 Euro im Kalenderjahr werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt (SHR 82.43). Einkünfte, die diesen Freibetrag übersteigen sind auch dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf die Vermögensbildung von geschütztem Einkommen zurückzuführen sind (z.B. angelegte Rente nach SGB XIV).

Ausnahme: Zinsen aus Schmerzensgeld³

90.2.1.7 Keine Absetzung wegen Erwerbstätigkeit

Da § 82 SGB XII in der Jugendhilfe nur entsprechende Anwendung findet, wird eine Absetzung wegen Erwerbstätigkeit nach § 82 Abs. 3 SGB XII nicht anerkannt. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII handelt es sich auch nicht um die Berechnung einer Hilfe zum Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB XII.

90.2.1.8 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

BAföG-Leistungen dienen sowohl der Sicherung des Lebensunterhalts als auch der Deckung von Ausbildungskosten. Der für die Ausbildungskosten bestimmte Anteil wird pauschal mit 20% der bewilligten BAFöG-Leistungen bewertet und gilt als zweckbestimmte Leistung i.S.v. § 83 SGB XII. Bei der Einkommensermittlung nach § 82 SGB XII bleibt dieser

² Dies gilt nur bei der Ermittlung des Einkommens nach Ziffer 90.2.1– anders bei § 93 SGB VIII (Ziffer 93.1.1.1ff.)

³ LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20.04.2006, Az.: L 8 SO 50/05

Ausbildungskostenanteil anrechnungsfrei, sodass nur 80% der BAFöG-Leistungen als Einkommen anzurechnen sind.⁴

Der Einkommensbegriff in § 82 SGB XII ist weit auszulegen. Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, stellen Einnahmen in Geldeswert dar und sind grundsätzlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen⁵. Bei der Einkommensanrechnung ist es also unerheblich, ob es sich um eine darlehensweise gewährte BAFöG-Leistung handelt.

Werden Leistungen der Unterhaltsförderung bei Vollzeitmaßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gewährt (Meister-BAFöG), findet die für das BAFöG beschriebene Verfahrensweise analog Anwendung.

90.2.1.9 Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Der Kinderbetreuungszuschlag ist eine Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind.

Findet die Kindertagesbetreuung an Wochentagen während der regulären Betreuungszeit (allgemeine Öffnungszeiten) statt⁶, bleibt der Zuschlag bei der Ermittlung des Einkommens nach § 82 SGB XII anrechnungsfrei (keine Anrechnung bei der Gewährung von Sozialleistungen). Ausschließlich für die Kindertagesbetreuung außerhalb regulärer Öffnungszeiten (z.B. am Abend oder am Wochenende) ist eine Anrechnung als Einkommen möglich.

Da studierende oder in Ausbildung befindliche Eltern/-teile flexible und wechselnde Betreuungsangebote benötigen und ihnen hierfür zusätzliche Aufwendungen entstehen, sollte dieser Zuschlag generell und ohne Differenzierung der Betreuungszeiten bei der Einkommensermittlung nach § 82 SGB XII unberücksichtigt bleiben.

90.2.1.10 Elterngeld⁷ und Betreuungsgeld⁸

Grundsätzlich handelt es sich um Einkommen nach § 82 SGB XII.

In § 10 Bundeselterngeldgesetz (BEEG) ist geregelt, welche Beträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Nach § 10 Abs. 6 BEEG⁹ bleiben die sich aus § 10 Abs. 1 bis 4 BEEG ergebenden Beträge bei der Einkommensermittlung nach § 82 SGB XII anrechnungsfrei, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

Die Förderung der Kindertagesbetreuung ist eine Sozialleistung nach dem SGB VIII, für welche ein Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben werden kann.

Daher bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro anrechnungsfrei, bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die anrechnungsfreien Beträge um die Anzahl der geborenen Kinder (§ 10 Abs. 4 BEEG).

In § 10 Abs. 1 und 2 BEEG wurde das Betreuungsgeld mitaufgenommen, sodass die Schutzvorschrift des § 10 Abs. 6 BEEG ebenfalls Anwendung findet und Leistungen bis zu 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Das monatliche Betreuungsgeld bleibt deshalb bei der Einkommensermittlung nach § 82 SGB XII anrechnungsfrei.

Bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld und / oder Betreuungsgeld für mehrere Kinder werden die einzelnen Leistungen addiert. Insgesamt bleiben 300 Euro anrechnungsfrei (ausgenommen bei Mehrlingsgeburten – der anrechnungsfreie Betrag wird nach § 10 Abs. 4 BEEG ermittelt).

Bsp.: Familie mit zwei Kindern, für Kind 1 wird Elterngeld in Höhe von 1.200 Euro, für Kind 2 Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro bezogen. Anrechenbares Einkommen: 1.050 Euro

⁴ BSG, Urteil v. 17.3.2009, B 14 AS 63/07; Bundesverfassungsgericht 1 BvR 2556/09 v. 07.07.2010; DIJuF Rechtsgutachten v. 13.09.2010, JAmt Heft 11/2010, S. 487; Schmidt in JurisPK-SGB XII zu § 83 SGB XII

⁵ OVG Urteil Schleswig-Holstein 3 LB 1/12 vom 27.11.2014, Rn. 60 und 61

⁶ Siehe § 14b Abs. 2 BAföG und Gesetzesbegründung zu KiföG Artikel 3 c

⁷ Siehe Bundeselterngeldgesetz (BEEG)

⁸ Betreuungsgeldgesetz vom 01.08.2013

⁹ Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 18.09.2012, siehe Anfügung des neuen Abs. 6 im § 10 BEEG

90.2.1.11 Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Bruttoentgeltumwandlung)

Ein Teil des Bruttoarbeitslohns wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt (Bruttoentgeltumwandlung). Bei derartigen Beiträgen handelt es sich um Einkommen i. S. d. § 82 SGB XII, welches in angemessener Höhe anrechnungsfrei bleiben muss. Die Beurteilung der Angemessenheit richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Lebensverhältnissen der Antragsteller, d.h. einzelfallbezogene Entscheidungen sind unumgänglich.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Angemessenheit bieten sich u.a. zwei Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung¹⁰ an. Dies ist zum einen der Mindestbeitrag für die gesetzliche Rentenversicherung, zum anderen die steuerrechtliche Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG, wonach der Höchstbetrag zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung bei 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegt. Am Beispiel des Jahres 2024 ergibt sich daraus eine Angemessenheitsspanne zwischen monatlich 100,07 Euro (18,6% aus 538 Euro) und monatlich 604 Euro (8% aus 7.550 Euro).

Die Direktversicherung ist ein Modell der betrieblichen Altersversorgung. Ein Teil des Bruttogehalts wird in Beiträge für eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung umgewandelt. Kapitalbildende Versicherungen werden nicht anerkannt. Zur Beurteilung der Angemessenheit einer zusätzlichen Rentenversicherung kann die vorgenannte Angemessenheitsspanne ebenfalls zugrunde gelegt werden.

Im Unterhaltsrecht gilt bei Selbstständigen ein Betrag in Höhe von 24%, bei Nichtselbstständigen ein Betrag in Höhe von 4% des Bruttojahreseinkommens als angemessen.

¹⁰ BSG B 4 AS 7/10 vom 09.11.2010

90.2.2 Einkommensgrenze

Es gilt eine einheitliche Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII.

Die Aufwendungen für Unterkunft setzen sich zusammen aus der Nettokaltmiete zuzüglich monatlicher Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizung in angemessener Höhe (§ 35 SGB XII, SHR 85.05ff).¹¹

Die Regelungen des § 85 Abs. 1 SGB XII finden eher selten Anwendung, z.B. wenn junge Volljährige Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen (§ 90 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 11 SGB VIII).

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Belastung wird die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt. Außer den Eltern bzw. dem Elternteil hat nur das Kind oder der Jugendliche sein Einkommen einzusetzen, welches/r sich in Betreuung befindet. So hat das Einkommen von Geschwistern, für die keine der in § 90 SGB VIII genannten Leistungen in Anspruch genommen werden, bei der Ermittlung des Gesamteinkommens außer Betracht zu bleiben. Vor diesem Hintergrund ist die vorherige exakte Zurechnung des Kindergeldes bzw. des Kinderzuschlages nach § 82 SGB XII zum jeweiligen Haushaltsmitglied unabdingbar.

Während die Geschwister einerseits ihr Einkommen nicht einzusetzen haben, dürfen sie andererseits aber bei der Prüfung der Familienzuschläge nicht ignoriert werden. Gelten diese Geschwister als „überwiegend unterhalten“ im Sinne von SHR 85.10 (hier ist ihr Einkommen relevant!), ist für sie ein entsprechender Familienzuschlag zu gewähren. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Aufwendungen für Unterkunft (Nettokaltmiete zuzüglich monatlicher Vorauszahlungen für Betriebskosten und Heizung in angemessener Höhe) jeweils anteilig berücksichtigt.

Bei überwiegend unterhaltenen Personen muss es sich nicht zwingend um nach dem Zivilrecht unterhaltsberechtignte Angehörige handeln. Auch Leistungen an Stiefkinder oder Lebenspartner können die Berücksichtigung eines Familienzuschlages rechtfertigen¹².

90.2.3 Einkommenseinsatz

Die Prüfung, ob die beitragspflichtigen Personen sich an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 90 SGB VIII zu beteiligen haben, erfolgt durch die Gegenüberstellung des nach §§ 82 ff SGB XII festgestellten Einkommens mit der nach § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze.

Ein Einkommenseinsatz kommt dabei sowohl über als auch unter der Einkommensgrenze in Betracht (§§ 87, 88 und § 92 Abs.1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII).

90.2.4 Einkommen über der Einkommensgrenze

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, so ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten (Eigenanteil). Die in § 87 Abs. 1 SGB XII genannten Kriterien zur Feststellung der Angemessenheit stellen keinen abschließenden Beurteilungsmaßstab dar. Die Berücksichtigung besonderer Belastungen erfolgt nach SHR 87.06 ff.

Verbleibt nach Abzug der besonderen Belastungen noch Einkommen über der Einkommensgrenze, richtet sich die Angemessenheit der Höhe des zumutbaren Eigenanteils nach den individuellen Familienverhältnissen der Bedarfsgemeinschaft (SHR 87.16ff.).

¹¹ Bürgergeldgesetz ab 1.1.2023 und Neufassung des § 35 SGB XII ab 1.1.23: Angemessenheit entspricht für die Dauer der Karenzzeit den tatsächlichen Aufwendungen.

¹² Nomos Lehr- und Praxiskommentar (LPK) zum SGB XII, Rn.15 zu § 85 SGB XII

SHR 87.16 ist so umzusetzen, dass für jede nach dieser Regelung berücksichtigungsfähige Person 10% des noch verbleibenden Einkommens frei gelassen wird.

90.2.5 Einkommen unter der Einkommensgrenze

§ 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sieht i.V.m. § 88 SGB XII die Möglichkeit des Einsatzes von Einkommen unter der Einkommensgrenze vor.

90.2.5.1 Kinderbetreuungskosten

Sowohl bei freiwilligen Zuwendungen von privater Seite (z.B. freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung) als auch bei Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Kinderbetreuungskosten nach § 87 SGB III) gewährt werden, handelt es sich um zweckbestimmte Leistungen nach § 83 SGB XII.

§ 88 SGB XII ist weitergehend als § 83 SGB XII. Das bedeutet, auch wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, kann der Einsatz derartiger Leistungen gefordert werden (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

90.2.5.2 Häusliche Ersparnis

Eine weitere Möglichkeit des Einsatzes von Einkommen unter der Einkommensgrenze ist die Forderung der häuslichen Ersparnis nach § 92 Abs.1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII.

Eltern können Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt ihrer Kinder ersparen („häusliche Ersparnis“). Dies ist vor allem bei der Förderung von Kindern in Ganztageseinrichtungen oder in Kindertagespflege einer höheren Betreuungsstufe der Fall, wenn im Teilnahmebeitrag Verpflegungskosten enthalten sind oder das Kind bei der Tagespflegeperson verpflegt wird. Sind in den monatlichen Aufwendungen keine Verpflegungskosten enthalten, z.B. weil die Verpflegungskosten von der Einrichtung mit den Eltern direkt abgerechnet oder vorrangig über Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt werden, entfällt die Forderung einer häuslichen Ersparnis.

Kinder aus Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket¹³ in Anspruch nehmen, haben bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einen vorrangigen Anspruch auf einen Zuschuss (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II).

In der Vergangenheit hatte sich bei der sozialhilferechtlichen Ermittlung der häuslichen Ersparnis die Bemessung ersparter Verpflegungskosten mit einem monatlichen Pauschalbetrag bewährt. Für Jugendämter, welche die häusliche Ersparnis heranziehen, bietet sich als pragmatische und transparente Lösung an, den ersparten Verpflegungskostenanteil pauschal mit 1 Euro pro Betreuungstag zu bewerten¹⁴.

Bei der Heranziehung von Einkommen unter der Einkommensgrenze handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die im Bescheid als solche zum Ausdruck gebracht werden sollte.

90.2.5.3 Festsetzen der Kostenbeiträge

Die errechneten Kostenbeiträge sind auf volle Euro abzurunden. Ein Einkommenseinsatz aus dem Ergebnis der Zumutbarkeitsprüfung unter 10 Euro wird nicht erhoben.

¹³ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 29.03.2011, S. 453ff.

¹⁴ Alternativ kann der Ernährungsanteil aus dem Regelsatz der jeweils gültigen Regelbedarfsstufe zugrunde gelegt und anteilig auf die Betreuungstage umgerechnet werden.

90.3 Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII sind zu staffeln. Dabei können insbesondere die in § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII genannten Kriterien (Einkommen der Eltern, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes) zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend; es können weitere Kriterien zur Staffelung miteinbezogen werden. Im Falle einer einkommensabhängigen Staffelung bleibt das Baukindergeld des Bundes unberücksichtigt.

90.4 Erlass / Übernahme bei Angeboten der Kindertagesbetreuung

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII erfüllt, erfolgt der Erlass / die Übernahme der Beiträge auf Antrag der/des Leistungsberechtigten. Der Erlass / die Übernahme der Beiträge kann auch für vor der Antragstellung liegende Zeiten verlangt werden¹⁵. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Leistungsberechtigten über die Möglichkeit einer Antragstellung zu beraten, wenn diese durch Kosten- oder Teilnahmebeiträge unzumutbar belastet sind.

90.4.1 Belastung durch Kosten- oder Teilnahmebeitrag

Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII der Kosten- oder Teilnahmebeitrag erlassen oder übernommen, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern oder seinem Elternteil i.S.d. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Zur Feststellung der zumutbaren Belastung und zur Ermittlung des Einkommens wird auf die in § 90 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII genannten Vorschriften sowie die Ausführungen unter Ziffer 90.2.1ff. verwiesen.

Die Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem Ergebnis der Zumutbarkeitsprüfung, d.h. der Erlass / die Übernahme ist ganz oder teilweise möglich¹⁶.

90.4.2 Keine Kostenbeteiligung

Den Eltern oder Kindern, die eine der in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Leistungen beziehen, ist keine pauschalierte Kostenbeteiligung zuzumuten. Für diesen vom Gesetzgeber genannten Personenkreis hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Belastung zu übernehmen. Eine Zumutbarkeitsprüfung (Einkommensgrenzenberechnung nach dem SGB XII) i.S.d. § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entfällt.

Als Belastung i.S. dieser Vorschrift ist ein Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sowie ein Teilnahmebeitrag für das Angebot der Förderung in einer Kindertageseinrichtung i.S.d. §§ 22-24 SGB VIII zu verstehen.

90.5 Ergänzende / Erweiterte Hilfe

90.5.1 In Kindertageseinrichtungen

Um die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vornehmen zu können, sind die Einkommensverhältnisse nach Antragstellung zu prüfen. Je nach Ergebnis der Zumutbarkeitsprüfung wird der Teilnahmebeitrag entweder ganz oder teilweise (ergänzende

¹⁵ OVG Bremen, 2 A 288/10 vom 23.01.2013; OVG Sachsen-Anhalt, 3 L 339/11 vom 20.02.2013; OVG Lüneburg, 4 LC 45/12 vom 06.03.2014; Gutachten des Deutschen Vereins G 12/11 vom 16.08.2012.

Anderslautende Rechtsprechung: OVG Weimar, 3 KO 411/14 vom 15.09.2016

¹⁶ Siehe KVJS Rundschreiben Nr. Dez.4-14/2019 vom 24.06.2019 und Schreiben des BMFSFJ vom 04.04.2019

Hilfe) vom Jugendhilfeträger übernommen. Die ermittelten Eigenanteile sind von den Eltern direkt an die Tageseinrichtung zu entrichten.

90.5.2 In Kindertagespflege

Für Leistungen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege besteht seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes die Vorleistungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers (erweiterte Hilfe). Die Tagespflegeperson hat nach § 23 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindertagespflege erhoben werden, sind zu staffeln. Die örtlichen Jugendhilfeträger entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Gestaltungsfreiheit über Art und Höhe der gestaffelten Kostenbeiträge. Die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII wird jedoch durchgeführt, wenn der Kostenbeitragspflichtige unter Darlegung seiner Einkommensverhältnisse geltend macht, dass er den gestaffelt festgesetzten Kostenbeitrag nicht zahlen kann.

Zweiter Abschnitt: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

§ 91 SGB VIII Anwendungsbereich

91 Allgemeines

Die Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach §§ 91ff SGB VIII wurden zuletzt mit der zweiten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung¹⁷ aktualisiert.

§ 91 SGB VIII benennt u. a. den Kreis der kostenbeitragspflichtigen Leistungen und vorläufigen Maßnahmen. Eine Kostenbeitragspflicht besteht auch für voll- und teilstationäre Leistungen, die auf der Grundlage von § 27 SGB VIII („andere Hilfen zur Erziehung“ siehe § 91 Abs. 1 Nr. 5d und Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) gewährt werden.

91.1 Vollstationäre Leistungen

§ 91 Abs.1 SGB VIII enthält den Katalog der vollstationären Leistungen (einschließlich der Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen¹⁸) für die Kostenbeiträge erhoben werden.

91.2 Teilstationäre Leistungen

Die kostenbeitragspflichtigen teilstationären Leistungen sind in § 91 Abs. 2 Nr.1 – 4 SGB VIII aufgeführt.

91.3 Kosten für Unterhalt und Krankenhilfe

Unverändert gilt, dass sich die Kostenbeteiligung neben den Aufwendungen für pädagogische und therapeutische Leistungen auch auf die Kosten für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII der untergebrachten Personen erstreckt.

91.4 Keine Verwaltungskosten

Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) bleiben außer Betracht.

91.5 Erweiterte Hilfe

Der Grundsatz der Vorleistungspflicht („erweiterte Hilfe“) besagt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die anfallenden Kosten zunächst in vollem Umfang übernimmt, und zwar unabhängig der tatsächlichen Einkommensverhältnisse der kostenbeitragspflichtigen Personen. Der Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 Abs. 2 SGB VIII) wird durch die anschließende Heranziehung zum Kostenbeitrag wiederhergestellt.

¹⁷ Die zweite Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten

¹⁸ Andere Aufgabe der Jugendhilfe nach dem Dritten Kapitel des SGB VIII

§ 92 SGB VIII Ausgestaltung der Heranziehung

92 Allgemeines

§ 92 SGB VIII differenziert die kostenbeitragspflichtigen Personen und die sich hieraus ableitenden Regelungen der Heranziehung aus Einkommen, Kindergeld und den Einsatz von zweckidentischen Leistungen in Abhängigkeit der jeweiligen Jugendhilfeleistung.

Die Voraussetzungen zum Absehen von der Heranziehung werden in den Absätzen 4 und 5 beschrieben.

Hinweis: das Absehen von der Heranziehung gilt i.d.R. nicht für die Kostenbeteiligung in Höhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3 SGB VIII) und i.d.R. nicht für den Einsatz von zweckidentischen Leistungen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)¹⁹.

92.1 Heranziehung aus Einkommen

Ausschließlich Elternteile haben sich zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 SGB VIII genannten vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen mit einem Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen zu beteiligen.

Zu den Kosten teilstationärer Leistungen wird nur der Elternteil zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen herangezogen, der mit dem jungen Menschen zusammenlebt (§ 92 Abs.1 , 2. Halbsatz SGB VIII).

Bei einer Mutter/Vater/Kind-Unterbringung nach § 19 SGB VIII haben sich die Leistungsberechtigten als Elternteil (§ 92 Abs. 1 SGB VIII) mit einem Kostenbeitrag aus Einkommen an den Kosten für ihr mituntergebrachtes Kind zu beteiligen. Dies gilt auch für den anderen Elternteil des mituntergebrachten Kindes.

Junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben sich weder mit ihrem Einkommen noch mit ihrem Vermögen an den für sie selbst entstehenden Kosten voll- und teilstationärer Leistungen sowie vorläufiger Maßnahmen nach § 91 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII zu beteiligen²⁰.

92.1.a Einkommensunabhängige Heranziehung

§ 92 Abs. 1a Nr. 1 bis 4 SGB VIII regelt abschließend, welche kostenbeitragspflichtige Person zweckidentische Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII und das Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII einzusetzen hat.

92.2 Erhebung eines Kostenbeitrags

92.2.1 Leistungsbescheid

Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt durch Leistungsbescheid (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Als Verwaltungsakt unterliegt er der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Um einer solchen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle Stand zu halten, muss der Bescheid den Anforderungen der §§ 31 ff SGB X (u.a. Bestimmtheit, Begründung, etc.) genügen. Der Kostenbeitragsbescheid ist nicht sofort vollstreckbar. Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung²¹. Trotz aufschiebender Wirkung ist beim

¹⁹ Zur Anwendung des § 92 Abs. 5 SGB VIII beim Einsatz von zweckidentischen Leistungen gibt es kein einheitliches Meinungsbild (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.06.2022 - 12 A 102/21, DIJUF Gutachten JAmt 2022,203).

²⁰ Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2023

²¹ Siehe Begründung zu den Änderungen der Ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung, Drucksache 119/13 vom 07.02.2013 zu Artikel 1Nr. 6 zur Änderung des § 7 der Kostenbeitragsverordnung

Kostenbeitragsbescheid in Höhe von Kindergeld eine Erstattung nach § 74 Abs. 3 EStG möglich²².

92.2.2 Getrennte Heranziehung der Elternteile

Jeder Kostenbeitragspflichtige ist getrennt heranzuziehen, dies gilt auch dann, wenn die Eltern zusammenleben. Folglich erhält jeder Elternteil einen gesonderten Kostenbeitragsbescheid (keine gesamtschuldnerische Haftung).

92.3 Mitteilung über die Leistungsgewährung

Den Elternteilen ist die Gewährung der Leistung und Inobhutnahme²³ vor der Erhebung eines Kostenbeitrages aus Einkommen und Kindergeld mitzuteilen. Dabei sind sie über die Folgen für die bestehende Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufzuklären. Wechselt die Jugendhilfeleistungsart (z.B. von einer Vollzeitpflege nach §§ 27,33 SGB VIII zu einer Heimerziehung nach §§ 27,34 SGB VIII), sind die Kostenbeitragspflichtigen erneut zu belehren²⁴.

Die Aufklärungspflicht besteht grundsätzlich sowohl gegenüber dem bar- als auch dem naturalunterhaltspflichtigen Elternteil²⁵. Der Unterhaltsbedarf des jungen Menschen wird für die Dauer seiner vollstationären Unterbringung durch die Jugendhilfeleistungen gedeckt. Währenddessen „ruht“ sein Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen bzw. reduziert sich auf Null Euro. Der Unterhaltspflichtige ist nur noch zur Leistung eines öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags verpflichtet, so dass der Nachrang der Jugendhilfe nach § 10 Abs. 2 SGB VIII wiederhergestellt wird.

Ist der Unterhaltsanspruch des untergebrachten jungen Menschen tituliert und käme es zu einem Vollstreckungsverfahren gegen den nunmehr Kostenbeitragspflichtigen, kann dieser Klage auf Abänderung des Titels oder eine Vollstreckungsgegenklage erheben.

Bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hinderungsgründe für den öffentlichen Jugendhilfeträger²⁶, ist die Festsetzung eines Kostenbeitrags für vergangene Zeiträume ohne vorherige Mitteilung nicht zulässig. Die Mitteilung und Aufklärung sollte daher unverzüglich erfolgen und entsprechend dokumentiert werden.

Die Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht soll den Kostenbeitragspflichtigen vor Doppelbelastungen (gleichzeitige Zahlung von Unterhalt und Kostenbeitrag) schützen. Sie ist eine reine Information, d.h. kein Verwaltungsakt. Die Mitteilung kann formlos, also auch mündlich erfolgen. Eine förmliche Zustellung ist ratsam. Der Begriff der „Rechtswahrungsanzeige“ sollte dabei wegen seiner zivilrechtlichen Bedeutung nicht verwendet werden.

Werden die Unterhaltszahlungen trotz vorheriger Mitteilung und Aufklärung sowie zwischenzeitlich erfolgter vollstationärer Unterbringung des jungen Menschen fortgesetzt, handelt es sich um zweckidentische Leistungen²⁷ des jungen Menschen.

²² Siehe Lehr- und Praxiskommentar Kunkel zum SGB VIII, 5. Auflage 2014, zu § 94 SGB VIII, Rd.Nr. 10

²³ OVG Lüneburg 4 LA 46/14 vom 08.12.2014 und BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015. Die Mitteilung und Aufklärung nach § 92 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII findet auch bei Inobhutnahmen uneingeschränkt Anwendung.

²⁴ VGH Mannheim 12 S 487/19 vom 15.09.2021, JAmt 05/2022, S. 284

²⁵ BVerwG Urteil 5 C 22.11 vom 11.10.2012

²⁶ Z.B. bei unbekanntem Aufenthalt des Kostenbeitragspflichtigen oder nicht festgestellter Vaterschaft.

²⁷ Siehe Ziffer 93.1.3ff

92.4 Einschränkungen bei der Kostenbeitragshebung

92.4.1 Keine Schmälerung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter²⁸ dürfen durch die Festsetzung eines Kostenbeitrages aus Einkommen nach dem SGB VIII nicht geschmälert werden.

Ein Anspruch auf Unterhalt besteht nur dann, wenn der vorrangig oder gleichrangig Berechtigte tatsächlich außerstande ist, sich selbst zu unterhalten²⁹. Eine Schmälerung der vorgenannten Unterhaltsansprüche ist nach Auffassung des Gesetzgebers bei korrekter Umsetzung der Vorschriften zur Kostenbeteiligung aufgrund der Kostenbeitragsverordnung mit Kostenbeitragstabelle in der Regel ausgeschlossen³⁰.

Macht der Kostenbeitragspflichtige dennoch eine Schmälerung geltend (z.B. im Anhörungs- oder Widerspruchsverfahren), bietet sich eine unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung an, um die Angemessenheit des festgesetzten Kostenbeitrages zu überprüfen³¹.

92.4.2 Absehen bei Schwangerschaft / Kleinkindbetreuung

Von der Heranziehung der Eltern/-teile ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige / die Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII schwanger ist oder der junge Mensch / die leistungsberechtigte Mutter oder Vater³² nach § 19 SGB VIII ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (§ 92 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Das Absehen von der Heranziehung findet auf eine Schwangere oder ein Kind betreuende/n Leistungsberechtigte/n selbst keine Anwendung. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Elternteile der/des untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII. Dies können Schwangere, Mütter oder Väter eines Kindes sein.

92.5 Weiteres Absehen von der Heranziehung

Je nach Fallkonstellation und unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls besteht die Verpflichtung oder die Möglichkeit, von der Heranziehung ganz oder teilweise abzusehen.

92.5.1 Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung

Ob das Ziel und der Zweck einer Jugendhilfeleistung durch die Heranziehung gefährdet wird, bedarf einer eingehenden Prüfung des Sozialen Dienstes im Einzelfall. In solchen Fällen ist eine konstruktive Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten zum Wohle des jungen Menschen gefragt.

Handelt es sich bei den Kostenbeitragspflichtigen um Eltern/-teile, könnten diese durch besonders ausführliche Beratung und Aufklärung oder sonstige Maßnahmen ihr bisheriges Verhalten (z.B. Verweigerung der Zustimmung zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder die Herausnahme des Kindes aus einer Pflegestelle oder Einrichtung) überdenken und ggfs. ändern.

92.5.2 Besondere Härte

Eine "besondere Härte" liegt vor, wenn die Heranziehung (objektiv) unzumutbar erscheint. Die Heranziehung stellt dann eine besondere Härte dar, wenn sie zu einem Ergebnis führt, welches den Leitvorstellungen der §§ 91ff SGB VIII nicht entspricht. Mit dieser Regelung soll

²⁸ Zu den bürgerlich-rechtlichen Rangverhältnissen siehe Tabelle unter Ziffer 94.5.4.

²⁹ Siehe Ziffer 94.5.4.1ff

³⁰ Siehe Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) vom 03.12.2013 und der ersten Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 04.12.2013

³¹ Siehe Ziffer 94.5.4.3

³² Siehe Artikel 1 Nr. 8 KJVVG; Erweiterung der Befreiung von der Kostenbeitragspflicht auf Elternteile von nach § 19 SGB VIII leistungsberechtigten jungen Vätern

atypischen Fallkonstellationen Rechnung getragen werden, die von der dort normierten Berechnungsweise nicht erfasst werden.

Bei der Prüfung, ob sich aus der Heranziehung eine "besondere Härte" ergeben könnte, ist zwischen den Interessen des Kostenbeitragspflichtigen einerseits und denen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe andererseits, hinsichtlich seiner Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln abzuwägen.

Die Unterhaltsansprüche nachrangig Berechtigter können im Einzelfall im Rahmen einer Härtefallprüfung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, z.B. wenn Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, der allein- oder hauptverdienende Elternteil den nachrangig unterhaltsberechtigten Ehegatten unterhält, weil oder soweit sich dieser nachweislich nicht selbst unterhalten kann. Im Leistungsbescheid ist zum Ausdruck zu bringen, dass eine "Härtefallprüfung" stattgefunden hat.

92.5.3 Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand

Der mit der Heranziehung verbundene Verwaltungsaufwand steht jedenfalls dann in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu leistenden Kostenbeitrag, wenn dieser einen Betrag von 10,00 Euro monatlich nicht übersteigt.

Sonderregelung zur Inobhutnahme

Bei der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, die nicht länger als 7 Tage andauert, ist von der Erhebung eines Kostenbeitrages abzusehen. Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII stellt eine zeitlich befristete Krisenintervention dar und dient dazu, Kindern oder Jugendlichen in akuten Notlagen intensive sozialpädagogische Hilfestellungen zu geben, Ursachen der Probleme zu klären und Lösungsansätze zu entwickeln. Im Hinblick auf die oftmals vorliegenden innerfamiliären Spannungen und um die Ziele der Inobhutnahme nicht zusätzlich zu gefährden, sollte deshalb aus pädagogischen Gründen von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten innerhalb des o.g. Zeitraumes abgesehen werden. Wird dieser Zeitraum überschritten, wird der Kostenbeitrag vom ersten Tag der Inobhutnahme an (Voraussetzung: Vorgabe von 92.3. ist erfüllt) und nicht ab dem Ersten des auf den Beginn der Inobhutnahme folgenden Monats festgesetzt. Die Empfehlung unter Ziffer 94.1, den Kostenbeitrag ab dem Ersten des auf den Beginn der Leistung folgenden Monats festzusetzen, gilt nicht für die Inobhutnahme.

§ 93 SGB VIII Berechnung des Einkommens

93 Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG)³³ hat der Gesetzgeber den Einkommensbegriff für die Heranziehung zu den Kosten nach § 91 ff SGB VIII abschließend definiert.

93.1 Bestandteile des Einkommens

93.1.1 Anrechenbares Einkommen

Grundsätzlich zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zum Einkommen, sofern sie nicht in § 93 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich ausgenommen worden sind.

Bei der Ermittlung des Einkommens ist die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere die Klärung, ob Geld oder Geldeswerte dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen ist. Hierfür bietet sich die Anwendung der vom BVerwG u.a. für die Sozialhilfe entwickelten Zuflusstheorie an (vgl. SHR 82.01ff). Entscheidende Kriterien sind der Zeitpunkt des Zuflusses und der Bedarfszeitraum. Bei der Heranziehung aus Einkommen gilt zu beachten: Die Umwandlung eines vor dem Bedarfszeitraum angefallenen Erbes in Form von Sachvermögen (z.B. ein Haus) in Geldvermögen während des Bedarfszeitraums erlaubt nicht dessen Behandlung als Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1 SGB VIII³⁴.

93.1.1.1 Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

In der Regel erübrigt sich eine Kostenbeitragsberechnung aus Einkommen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen in dem nach § 93 Abs. 4 SGB VIII zu berücksichtigendem Kalenderjahr ganzjährig laufende Leistungen zur Existenzsicherung beziehen und über keine weiteren nach § 93 Abs. 1 SGB VIII anrechenbaren Einkünfte verfügen.

Abwandlung 1:

Maßgebliches Einkommen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII, wenn der Kostenbeitragspflichtige innerhalb eines Kalenderjahres sowohl Leistungen zur Existenzsicherung als auch anderes (Erwerbs)Einkommen bezogen hat:

1/12 der Summe aus Leistungen zur Sicherung des individuellen monatlichen Lebensbedarfs (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft plus evtl. Mehrbedarfe) und aus anderem monatlich erzielten Einkommen³⁵.

Abwandlung 2:

Maßgebliches Einkommen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII, wenn der Kostenbeitragspflichtige innerhalb eines Kalenderjahres über Einkommen verfügte, einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II / XII angehörte und ergänzende Leistungen zur Existenzsicherung bezogen hat: Mindestens der individuelle monatliche Lebensbedarf (Regelsatz plus anteilige Kosten der Unterkunft plus evtl. Mehrbedarfe) wird als Einkommen angerechnet. Übersteigt das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen seinen individuellen monatlichen Lebensbedarf, wird sein Einkommen unabhängig der nach dem SGB II / XII geregelten Verteilung auf die Bedarfsgemeinschaft in voller Höhe als Einkommen nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII berücksichtigt. Sofern berücksichtigungsfähige Unterhaltsberechtigte in der Bedarfsgemeinschaft leben, reduziert sich ein evtl. zu leistender Kostenbeitrag über das Berücksichtigungsgebot. Dauert der Bezug von Leistungen nach dem SGB II über ein Kalenderjahr an, kann das Jobcenter den Kostenbeitrag lt. einer Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit in analoger Anwendung des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 als nicht bereite Mittel vom Einkommen des Hilfebedürftigen abziehen.

³³ KJVVG in Kraft getreten am 03.12.2013

³⁴ VG Aachen 2 K 80/11 vom 27.09.2013

³⁵ DIJUF Gutachten JAmt 09/2013, S. 456

Unabhängig der jeweiligen Fallkonstellationen ist die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus Kindergeld zu prüfen³⁶.

93.1.1.2 Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinsen aus Geldanlagen)

Die in dem für die Kostenbeitragsberechnung maßgeblichen Kalenderjahr einmalig erzielten Einnahmen werden dem Gesamteinkommen dieses Kalenderjahres hinzugerechnet und die Gesamtsumme anschließend durch 12 Monate geteilt.

93.1.1.3 Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitsrechtlich sind vermögenswirksame Leistungen Bestandteil des Lohn- oder Gehalts. Sie gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit und sind Einkommen, Verdienst oder Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und des SGB III. Als freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers stellen sie eine Sonderform der Arbeitsvergütung dar³⁷.

93.1.1.4 Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Kinderzuschlag ist Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Eine Anrechnung kommt nur bei teilstationären Leistungen in Betracht und bezieht sich nur auf den Kinderzuschlag für das teilstationär betreute Kind; evtl. Kinderzuschläge für Geschwisterkinder bleiben unberücksichtigt.

93.1.1.5 Eigenheimzulage

Soweit noch Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bezogen wird, wird sie – im Gegensatz zur Regelung in § 90 Abs. 2 S. 4 SGB VIII – als Einkommen berücksichtigt.

93.1.1.6 Erziehungsrente nach § 47 SGB VI

Es handelt sich um eine besondere Rentenart für Alleinerziehende, deren Ex-Ehegatte nach der Scheidung verstorben ist, sodass die Unterhaltszahlungen für die minderjährigen Kinder ausbleiben.

93.1.1.7 Elterngeld³⁸ und Betreuungsgeld³⁹

Grundsätzlich handelt es sich um Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Im BEEG ist geregelt, welche Beträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Nach § 10 Abs. 6 BEEG⁴⁰ bleiben die sich aus § 10 Abs. 1 bis 4 BEEG ergebenden Beträge bei der Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII anrechnungsfrei, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

Daher bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro anrechnungsfrei, bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die anrechnungsfreien Beträge um die Anzahl der geborenen Kinder (§ 10 Abs. 4 BEEG).

In § 10 Abs. 1 und 2 BEEG wurde das Betreuungsgeld mitaufgenommen, sodass die Schutzvorschrift des § 10 Abs. 6 BEEG ebenfalls Anwendung findet und Leistungen bis zu

³⁶ Siehe Ziffer 94.3ff

³⁷ Anders bei der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII und Ermittlung des Einkommens nach § 82ff SGB XII (siehe Ziffer 90.2.1 und SHR 82.12).

³⁸ Siehe Bundeselterngeldgesetz (BEEG)

³⁹ Betreuungsgeldgesetz vom 01.08.2013

⁴⁰ Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 18.09.2012, siehe Anfügung des neuen Abs. 6 im § 10 BEEG

300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Das monatliche Betreuungsgeld bleibt grundsätzlich bei der Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII anrechnungsfrei.

Bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld und / oder Betreuungsgeld für mehrere Kinder werden die einzelnen Leistungen addiert. Insgesamt bleiben 300 Euro anrechnungsfrei (ausgenommen bei Mehrlingsgeburten – der anrechnungsfreie Betrag wird in einem solchen Fall nach § 10 Abs. 4 BEEG ermittelt).

Bsp.: Familie mit zwei Kindern, für Kind 1 wird Elterngeld in Höhe von 1.200 Euro, für Kind 2 Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro = 1.350 Euro bezogen. Anrechenbares Einkommen: 1.350 Euro abzgl. 300 Euro = 1.050 Euro.

93.1.1.8 Gründungszuschuss nach dem SGB III (Arbeitsförderung)

Der Gründungszuschuss nach § 57 SGB III dient der Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Der Gründungszuschuss anstelle von Arbeitslosengeld I gilt als Einkommen nach § 93 SGB VIII.

93.1.1.9 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Vor der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 91 ff SGB VIII ist zu unterscheiden, welche kostenbeitragspflichtige Person aus BAföG-Leistungen herangezogen wird.

BAföG-Leistungen dienen sowohl der Sicherung des Lebensunterhalts als auch der Deckung von Ausbildungskosten. Der für die Ausbildungskosten bestimmte Anteil wird pauschal mit 20% der bewilligten BAföG-Leistungen bewertet und gilt als zweckbestimmte Leistung i.S. von § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII.

Bei der Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII bleibt dieser Ausbildungskostenanteil anrechnungsfrei, sodass nur 80% der BAföG-Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen sind⁴¹.

Es ist zu differenzieren zwischen

a) Kostenbeteiligung der Elternteile:

80% der BAföG-Leistung wird als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII angerechnet, unabhängig davon, ob die Förderung einen Darlehensanteil enthält.

Werden Leistungen der Unterhaltsförderung bei Vollzeitmaßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gewährt (Meister-BAföG), findet die für das BAföG beschriebene Verfahrensweise analog Anwendung.

b) Kostenbeteiligung des jungen Menschen:

Ist der junge Mensch auf Kosten der Jugendhilfe vollstationär untergebracht und trägt der Jugendhilfeträger die Ausbildungskosten in vollem Umfang, so ist die BAföG-Leistung in voller Höhe (zu 100%) als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII einzusetzen⁴². Da Schüler-BAföG in der Regel als Vollzuschuss geleistet wird, erübrigt sich eine Differenzierung in Darlehensanteil und Zuschuss.

93.1.1.10 Mutterschaftsgeld

Es handelt sich um eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die sich aus einem Teilbetrag der Krankenkasse und einem Arbeitgeber-Zuschuss zusammensetzt. Im Ergebnis erhält die Frau in ihrer arbeitsfreien Mutterschutzzeit ein gleichhohes Einkommen wie vor der Geburt.

⁴¹ BSG-Urteil v. 17.3.2009, B 14 AS 63/07; Bundesverfassungsgericht 1 BvR 2556/09 v. 07.07.2010; DIJuF Rechtsgutachten v. 13.09.2010, JAmt Heft 11/2010, S. 487.

⁴² Siehe Ziffer 93.1.3 Heranziehung zweckidentischer Leistungen

93.1.1.11 Familienzuschlag

Der ehe- und kindbezogene Familienzuschlag nach § 41 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) wird zusätzlich zum Grundgehalt eines Beamten gezahlt und wirkt sich einkommenserhöhend aus⁴³.

93.1.1.12 Einmalige Einnahmen

Diese werden dem Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres hinzugerechnet; anschließend wird die Gesamtsumme aller berücksichtigungsfähigen Einkünfte durch 12 Monate geteilt.

93.1.2 Anrechnungsfreies Einkommen

93.1.2.1 Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und den Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen.

93.1.2.2 Renten und Beihilfen nach Bundesentschädigungsgesetz (z.B. Entschädigung nationalsozialistischer Opfer).

93.1.2.3 Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung ein immaterieller Schaden entstanden und wird hierfür eine Entschädigung in Geld geleistet, erfolgt keine Berücksichtigung als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

93.1.3 Zweckidentische Leistungen

Wirtschaftliche Jugendhilfe wird als Annex zu pädagogischen Leistungen gewährt. Sie umfasst die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses einschließlich der Kosten der Erziehung (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Andere Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, zählen nicht zum Einkommen, sondern werden davon unabhängig bzw. zusätzlich zum Kostenbeitrag herangezogen. Zweckidentität besteht, wenn beide Leistungen der Deckung desselben Bedarfs dienen. Hierzu gehören Unterhaltszahlungen, Halb- und Vollwaisenrente (soweit es sich nicht um Renten nach dem SGB XIV handelt), , Waisengeld für Hinterbliebene nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld⁴⁴ nach SGB III, BAföG⁴⁵ und vergleichbare Leistungen.

93.1.3.1 Ausnahme beim Einsatz von Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

Nicht einzusetzen sind monatliche Leistungen bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 SGB III genannten Betrages für sonstige Bedürfnisse⁴⁶.

93.1.3.2 Ausnahme beim Einsatz von Ausbildungsgeld § 122 SGB III

Ebenfalls nicht einzusetzen sind monatliche Leistungen bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 SGB III genannten Betrages für sonstige Bedürfnisse⁴⁷.

⁴³ VGH Mannheim 12 S 1431/19 vom 18.08.2021

⁴⁴ VGH Bayern 12 C 10.1472 vom 27.06.2011, OVG Lüneburg, 4 PA 250/08 v. 28.07.2009

⁴⁵ Siehe Ausführungen zum BAföG unter Ziffer 93.1.1.9

⁴⁶ Die Beträge im SGB III werden regelmäßig angepasst. Stand 1.1.2024: monatlich 109 Euro.

⁴⁷ Die Beträge im SGB III werden regelmäßig angepasst. Stand 1.1.2024: monatlich 126 Euro

Die jeweils im SGB III genannten Beträge zählen zum Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Sie sind vom zweckidentischen Einsatz ausgenommen und bleiben anrechnungsfrei.

Zweckidentische Leistungen sind demjenigen zuzuordnen, für den sie bestimmt sind. Ihr Einsatz sollte ab dem Ersten des auf den Jugendhilfebeginn folgenden Monats erfolgen.

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)⁴⁸ werden nicht mehr gewährt, wenn Mutter und Kind im Rahmen der Jugendhilfe gemeinsam untergebracht sind

93.1.3.3 Einsatz bei vollstationären Leistungen

Bei vollstationären Leistungen sind die zweckidentischen Leistungen in vollem Umfang einzusetzen, da der Unterhalt des jungen Menschen bei dieser Betreuungsform vom Jugendamt mit abgedeckt wird. Damit soll eine Doppelleistung durch öffentliche Mittel für denselben Zweck vermieden werden.

93.1.3.4 Kein Einsatz bei teilstationären Leistungen

Die Frage nach dem Einsatz von zweckidentischen Leistungen stellt sich bei einer teilstationären Betreuung nicht, weil das Jugendamt den Lebensunterhalt des jungen Menschen nicht vollständig sicherstellt. Es fehlt daher an der Zweckidentität i.S. des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

Diese zweckidentischen Mittel (z.B. Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrente) werden vom jungen Menschen zur Deckung seines eigenen Lebensbedarfs benötigt.

93.1.4 Zweckbestimmte Leistungen und Kindergeld

Nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII zählen Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nicht zum Einkommen. Sie dienen einem anderen Zweck als die wirtschaftliche Jugendhilfe und bleiben bei der Ermittlung des Einkommens nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII unberücksichtigt. Es reicht aus, wenn sich der Zweck für eine bestimmte Leistung aus den Anspruchsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Vorschrift ergibt. Eine wörtliche Benennung des Zwecks, für den die Leistung erbracht wird, ist nicht zwingend erforderlich. Wohngeld ist z.B. kein Einkommen in diesem Sinne, da es zweckbestimmt einen Teil des Bedarfs für das Wohnen abdecken soll.⁴⁹

Es bietet sich eine Orientierung am Leistungskatalog der SHR 83.01 an, da die Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII inhaltlich dem § 83 SGB XII nachgebildet wurde.

Eine direkte Umsetzung auf die Jugendhilfe ist jedoch nur bedingt möglich. Zum einen hat der Gesetzgeber einen eigenen Einkommensbegriff nach § 93 SGB VIII geschaffen, zum anderen gilt die Besonderheit des Einzelfalls unter Beachtung der Zielsetzungen des SGB VIII, die sich von der Sozialhilfe unterscheidet.

Kindergeld für das untergebrachte Kind und für dessen Geschwister⁵⁰ ist ebenfalls kein Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils im Sinne des § 93 SGB VIII. Eine einkommenserhöhende Hinzurechnung von Kindergeld ist daher nicht zulässig⁵¹. Der kindergeldberechtigte Elternteil hat das Kindergeld für das untergebrachte Kind jedoch als Kostenbeitrag einzusetzen; ggf. neben einem aus Einkommen ermittelten Kostenbeitrag⁵².

⁴⁸ Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden- Württemberg vom 04.07.2006

⁴⁹ BayVGh, 12. Senat v. 24.06.2010 – 12 B 09.2527, FamRZ 2011, Heft 4, S. 331. Zur Zweckbestimmung siehe § 1 WoGG.

⁵⁰ BVerwG 5 C 10.10 vom 12.05.2011

⁵¹ Seit Inkrafttreten des KJVG ab 03.12.2013

⁵² Siehe Ziffer 94.3ff

93.2 Absetzungen

Zunächst wird das (Brutto)Einkommen um die tatsächlich auf dieses Einkommen gezahlten gesetzlichen Abzüge wie Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bereinigt, die in dem jeweils zugrunde zu legenden Kalenderjahr angefallen sind (i.d.R. in dem der Leistung / Maßnahme vorangegangenen Kalenderjahr).

Werden Beiträge zur Absicherung der in § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII genannten Risiken (Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit) geltend gemacht und sind diese Risiken nicht mehr ausreichend durch staatliche Vorsorgeleistungen abgedeckt, sind anerkennungsfähige Aufwendungen von dem ermittelten (Netto)Einkommen abzusetzen. Dabei richtet sich die Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich nach den individuellen Lebensverhältnissen der Antragsteller (siehe Anhang unter Ziffer 93.3.2). Für die Absetzung dieser sonstigen Versicherungsbeiträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird kein zwingender Bezug zu dem der Leistung oder Maßnahme vorangegangenen Kalenderjahr gesehen. Vielmehr kann es für den Kostenbeitragspflichtigen günstiger sein, wenn seine aktuellen Beitragsbelastungen berücksichtigt werden.

Insbesondere die Altersvorsorge gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dazu gehört u.a. die Bruttoentgeltumwandlung. Ein Teil des Bruttoarbeitslohns wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt. Bei derartigen Beiträgen handelt es sich um Einkommen i. S. des § 93 SGB VIII, welches in angemessener Höhe anrechnungsfrei bleiben muss. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Angemessenheit bieten sich u.a. zwei Anhaltspunkte aus der Rechtsprechung⁵³ an. Dies ist zum einen der Mindestbeitrag für die gesetzliche Rentenversicherung, zum anderen die steuerrechtliche Regelung nach § 3 Nr. 63 EStG, wonach der Höchstbetrag zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung bei 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung liegt. Am Beispiel des Jahres 2023 ergibt sich daraus eine Angemessenheitsspanne zwischen monatlich 100,07 Euro (18,6% aus 538 Euro⁵⁴) und monatlich 604 Euro (8% aus 7.550 Euro).

Die Direktversicherung ist ebenfalls ein Modell der betrieblichen Altersversorgung. Ein Teil des Bruttogehalts wird in Beiträge für eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung umgewandelt. Kapitalbildende Versicherungen werden nicht anerkannt. Zur Beurteilung der Angemessenheit einer zusätzlichen Rentenversicherung kann die vorgenannte Angemessenheitsspanne ebenfalls zugrunde gelegt werden.

Im Unterhaltsrecht gilt bei Selbstständigen ein Betrag in Höhe von 24%, bei Nichtselbstständigen ein Betrag in Höhe von 4% des Bruttojahreseinkommens als angemessen.

93.3 Belastungen

Außer den in § 93 Abs. 2 SGB VIII genannten Absetzungen kommen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII weitere Belastungen (Versicherungen, Werbungskosten, Schuldverpflichtungen) in Betracht, die vom Einkommen abzuziehen sind. Zu beachten ist, dass die in den Nummern 1-3 genannte Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“). Im Gegensatz zur Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gibt es bei der Berücksichtigung von Belastungen keinen gesetzlich vorgeschriebenen Bezug zu dem der Leistung oder der Maßnahme vorangegangenen Kalenderjahr, sodass aktuell bestehende Verpflichtungen relevant sind.⁵⁵ Lediglich im Falle einer Rückabwicklung der Kostenbeitragsfestsetzung nach § 93 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII macht es Sinn, dem

⁵³ BSG B 4 AS 7/10 vom 09.11.2010

⁵⁴ Mindestbemessungsgrundlage für die freiwillige Rentenversicherung

⁵⁵ Entgegen der herrschenden Meinung, die Belastungen aus dem Vorjahr zu berücksichtigen, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass die Akzeptanz, die aktuellen Belastungen zu berücksichtigen, sehr hoch ist. Der gesetzliche Verweis auf das Vorjahr bezieht sich ausschließlich auf das Einkommen.

nachträglich zu ersetzenden Einkommen die jeweils zeitgleich dazugehörigen Belastungen gegenüberzustellen.

93.3.1 Pauschaler Freibetrag

Der Abzug der in § 93 Abs. 3 SGB VIII aufgeführten Belastungen erfolgt im Regelfall durch eine pauschale Kürzung des nach § 93 Abs. 1 und 2 errechneten Einkommens um 25%. Dies gilt auch dann, wenn z.B. in bereits laufenden Fällen bekannt ist, dass solche Belastungen tatsächlich nur in geringerer Höhe bestehen.

93.3.2 Nachgewiesene höhere Belastungen

Weist der Kostenbeitragspflichtige nach, dass seine Aufwendungen höher sind als der 25%-Freibetrag, können (Ermessensentscheidung) seine tatsächlichen Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Beispiele für individuell nachgewiesene Belastungen, die anerkannt werden können:

Versicherungsbeiträge nach § 93 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII:

Berücksichtigungsfähig	Nicht berücksichtigungsfähig
<ul style="list-style-type: none"> - Private Haftpflichtversicherung - Hausratversicherung - Unfallversicherung ohne Kapitalbildung - Risikolebensversicherung - Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutzversicherung - Kapitallebensversicherung - weitere Kapital bildende Versicherungen - Ausbildungsversicherung für Kinder - Sterbegeldversicherung

Werbungskosten nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII können berücksichtigungsfähig sein:

- Fahrtkosten zur Arbeit⁵⁶,
- Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften
- Kosten für Kinderbetreuung während der Arbeitszeit
- ggf. Kosten für Arbeitskleidung, wenn spezielle Arbeitskleidung benötigt und vom Arbeitgeber nicht ersetzt wird.

Schuldverpflichtungen nach § 93 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII:

Berücksichtigungsfähig	Nicht berücksichtigungsfähig
<ul style="list-style-type: none"> - Schuldverpflichtungen, die vor Beginn der Hilfe eingegangen wurden, sofern der Zweck des Kredits nachvollziehbar ist und die Kreditaufnahme nicht unwirtschaftlich war, - Schulden für den Kauf eines PKW, wenn dieser für Fahrten zur Arbeit notwendig ist und die Anschaffungskosten noch nicht über die Fahrtkostenberechnung nach SüdL Ziffer 10.2.2 abgegolten sind. - Schulden zum Kauf von Einrichtungsgegenständen - BAFöG-Rückzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldverpflichtungen zur Finanzierung von Luxus (Reisen, unangemessene Wohnungseinrichtung), - Schulden zur Finanzierung von Sucht (Spielschulden, Drogen), - Schulden aus unwirtschaftlichem Verhalten - Schulden, die aufgrund eines Darlehens im Zusammenhang mit der Gewährung von Jugendhilfe entstanden sind.

⁵⁶ Die Berechnung in Anlehnung an § 82 SGB XII und der VO zu § 82 SGB XII wurde aufgegeben, weil die dortige Entfernungsbegrenzung nicht mehr zeitgemäß ist. Es wird eine Anlehnung an Ziffer 10.2.2 SüdL empfohlen.

<p>- Angemessene Schuldverpflichtungen (Zinsen⁵⁷) für selbstgenutztes Wohneigentum im Rahmen der Wohnwertermittlung nach Anlage 4</p>	
--	--

Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg verwiesen, die als Orientierungshilfe zugrunde gelegt werden können.

Anhang

Beurteilungskriterien zur „Angemessenheit“ nach § 93 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Die Behörde hat die Unbestimmtheit dieses Rechtsbegriffs unter Bewertung aller Umstände des Einzelfalls zu konkretisieren und im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes richtig auszulegen. Dabei ist die individuelle Lebenssituation des Kostenbeitragspflichtigen unter Berücksichtigung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Nach Grund und Höhe angemessen gelten i.d.R. Beitragshöhen für freiwillige Versicherungen, die mit den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen vergleichbar sind (z.B. für Personen, die von der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht befreit sind oder selbstständig sind). Unangemessen erscheinen überzogene Vorsorgeaufwendungen, die über das durchschnittliche Sicherheitsbedürfnis eines Bürgers hinausgehen. So sollte der Abschluss solcher Versicherungen nicht zu erheblichen finanziellen Einschränkungen des familiären Haushalts führen und die Familie über ein regelmäßiges Einkommen verfügen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Auch der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse kann ein Beurteilungskriterium sein; war z.B. die Unterbringung des Kindes bereits absehbar, kann die Angemessenheit entfallen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Versicherungsarten kommen Beiträge zur Alterssicherung (z.B. Riester-Leistungen), Lebensversicherungen (mit der Einschränkung, dass ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist), freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- (z.B. Zusatzversicherung für Zahnersatz), Pflege- und Rentenversicherung (z.B. betriebliche Altersversorgung) in Betracht. Überschreiten die Beiträge die Höhe des Üblichen (z.B. bei der Riesterreute die Höhe der Mindesteinlage) sollte sich dies aus der Besonderheit des Einzelfalls begründen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Versicherungsbeiträge, die der reinen Vermögensbildung dienen.

93.4 Einkommensermittlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für kostenbeitragspflichtige Elternteile.

93.4.1 Maßgebliches Einkommen und Erfassungszeitraum

Grundsätzlich maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, ermittelt aus der Summe aller Einkünfte im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die der kostenbeitragspflichtigen Person innerhalb eines Kalenderjahres regelmäßig oder einmalig zugeflossen sind (1/12 der jährlichen Gesamteinkünfte nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dabei ist als Erfassungszeitraum das Kalenderjahr zugrunde zu legen, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder der Maßnahme vorangeht.

Bsp.: Leistungsbeginn 01.04.2024; kostenbeitragsrelevant ist das durchschnittliche Monatseinkommen, welches in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (im Kalenderjahr 2023) erzielt wurde. Dauert der Leistungszeitraum über den 01.01.2025 hinaus an, sind für das Leistungsjahr 2025 die Einkünfte aus dem Kalenderjahr 2024 relevant.

Damit will der Gesetzgeber eine jährliche Aktualisierung des Kostenbeitrages sicherstellen.

⁵⁷ Es können lediglich Zinsen berücksichtigt werden, nicht jedoch die Tilgung, vgl. VG Stuttgart 9 K 20080/17 vom 20.12.2019, VGH Mannheim 12 S 620/20 vom 17.05.2022

93.4.2 Nachträgliche Neuberechnung des maßgeblichen Einkommens auf Antrag

Auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen ist vom Grundsatz der Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII abzuweichen. Dabei ist das maßgebliche Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen zu ersetzen, welches der/die Kostenbeitragspflichtige in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder der Maßnahme erzielt hat.

Bsp.: Leistungsbeginn 01.04.2024, nachträglich zugrunde zu legen ist das durchschnittliche Monatseinkommen aus dem Kalenderjahr 2024 (vom 01.01.2024 bis 31.12.2024). Eventuell zu viel geleistete Kostenbeiträge sind zu erstatten / eventuell höhere Kostenbeiträge nachzufordern.

93.4.3 Frist zur Antragstellung

Der Antrag für die nachträgliche Neuberechnung kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres der jeweiligen Leistung oder der jeweiligen Maßnahme gestellt werden.

Bsp.: Leistungsbeginn 01.04.2024, Ablauf des Kalenderjahres der Leistung: 31.12.2024, Ablauf der Frist zur Antragstellung: 31.12.2025.

93.4.4 Vorläufige Einkommensermittlung im Härtefall

Eine weitere Abweichung vom Grundsatz der Einkommensermittlung ist in besonderen Härtefällen möglich. Ergäbe die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag auf der Grundlage des nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII ermittelten maßgeblichen Einkommens in einem bestimmten, vom Kostenbeitragspflichtigen glaubhaft gemachten Zeitraum eine besondere Härte, wird vorläufig von dem in diesem bestimmten Zeitraum erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen ausgegangen.

Bsp.: Leistungsbeginn 01.04.2024, der aktuell zu leistende Kostenbeitrag basiert auf dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres 2023. In der Zeit vom 01.07.2024 bis 30.11.2024 verdient der Kostenbeitragspflichtige erheblich weniger. Für den Erlass eines vorläufigen Kostenbeitragsbescheides ist zunächst das in der Zeit vom 01.07.2024 bis 30.11.2024 erzielte durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die besondere Härte glaubhaft gemacht wurde (hier 2024), ist der endgültige Kostenbeitrag ab 01.07.2024 festzusetzen. Dieser endgültige Kostenbeitrag basiert auf dem durchschnittlichen Monatseinkommen, welches im gesamten Kalenderjahr 2024 (vom 01.01.2024 – 31.12.2024) erzielt wurde.

§ 94 SGB VIII Umfang der Heranziehung

94 Allgemeines

§ 94 SGB VIII regelt den Umfang der Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen.

94.1 Angemessener Kostenbeitrag

Grundlegendes Kriterium des Kostenbeitrags soll seine „Angemessenheit“ sein. Zur Umsetzung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs sind folgende Regelungen zu beachten:

- die Vorschriften des § 93 SGB VIII (Einkommen),
- die Bestimmungen des § 94 SGB VIII (v.a. der Kostenbeitragsverordnung nach § 94 Abs. 5 SGB VIII),
- das Unterhaltsrecht nach BGB (z.B. Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten, Wahrung des Selbstbehalts⁵⁸),

Der errechnete Kostenbeitrag ist auf volle Euro abzurunden. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt ab dem Ersten des auf den Beginn der Leistung folgenden Monats. Wechselt die Hilfeart, z.B. von teil- zur vollstationären Leistung ist der jeweilige Kostenbeitrag taggenau zu berechnen.

Bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII gilt die unter Ziffer 92.5.5. beschriebene Sonderregelung. Dauert die Inobhutnahme länger als 7 Tage an, wird der Kostenbeitrag ab dem ersten Tag der Inobhutnahme festgesetzt (Voraussetzung: Vorgabe von 92.3. ist erfüllt).

94.1.1 Heranziehung aus Einkommen

Die Heranziehung der kostenbeitragspflichtigen Elternteile erfolgt nach den Kriterien der Angemessenheit.

94.1.2 Obergrenze der Heranziehung

Die Obergrenze der Heranziehung aus allen Kostenbeiträgen bemisst sich am tatsächlichen Aufwand des Jugendhelfeträgers, d.h. an der Höhe der Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach § 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII sowie etwaiger Kosten für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe (vgl. Ziffer 91.3).

94.2 Individuelle Berücksichtigung von Einkommen und Unterhaltspflichten

Für jeden kostenbeitragspflichtigen Elternteil ist ein angemessener Kostenbeitrag festzusetzen. Die Angemessenheit des Kostenbeitrags bemisst sich dabei an zwei wesentlichen Parametern: der Höhe des jeweiligen Einkommens und der bürgerlich-rechtlichen Leistungsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

94.2.1 Zuordnung des Einkommens

Jeder Kostenbeitragspflichtige ist einzeln aus seinem Einkommen heranzuziehen; auch zusammenlebende Elternteile⁵⁹. Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens erfolgt individuell für jede kostenbeitragspflichtige Person nach § 93 SGB VIII, ebenso die Absetzungen und die pauschale Kürzung in Höhe von 25%. Werden darüberhinausgehende höhere Belastungen nachgewiesen und leben die Elternteile zusammen, sollten die

⁵⁸ BVerwG Urteil 5 C 10.09 vom 19.08.2010

⁵⁹ Siehe Ziffer 92.2.2 Wegfall der gesamtschuldnerischen Haftung

Belastungen nur bei demjenigen Elternteil anerkannt werden, der auch tatsächlich dafür aufkommt.

94.2.2 Berücksichtigung von gleichrangig Unterhaltsberechtigten

Die Umsetzung erfolgt über § 4 der Kostenbeitragsverordnung⁶⁰.

Unabhängig vom Grundsatz zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens auf der Basis des Vorjahreseinkommens nach § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sind für die Festsetzung des Kostenbeitrags die aktuell zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten maßgebend⁶¹.

Bsp.: Leistungsbeginn 10.02.2023, Kostenbeitragsfestsetzung ab 01.03.2023 auf der Basis des Vorjahreseinkommens 2022 und der am 10.02.2023 bestehenden Unterhaltspflichten.

Ändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und wirkt sich diese Änderung auf die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrags aus, ist der Kostenbeitrag ab Eintritt der Änderung jeweils neu festzusetzen⁶²; z.B.:

- bei Geburt eines berücksichtigungsfähigen Geschwisterkindes ab dem 1. des Monats, in dem das Kind geboren wurde,
- bei Wegfall einer Unterhaltspflicht ab dem 1. des auf den Wegfall folgenden Monats.

Die Gegenüberstellung von Unterhaltspflichten und durchschnittlichem Monatseinkommen desselben Zeitraums ist nur im Falle einer Antragsstellung nach § 93 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII erforderlich.

Bsp.: Kostenbeitrag ab 01.01.2024 wurde auf der Basis des Vorjahreseinkommens aus dem Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Nach Ablauf des Kalenderjahres 2024 stellt der Kostenbeitragspflichtige einen Antrag auf nachträglichen Ersatz des Einkommens auf der Basis des Kalenderjahres 2024 (Ersatzjahr). Bei dieser Rückabwicklung und evtl. Neufestsetzung des Kostenbeitrags ab 01.01.2024 sind neben dem maßgeblichen Einkommen aus dem Kalenderjahr 2024 auch die im Ersatzjahr (2024) zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten relevant.

94.3 Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld

Mit der Regelung des § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat der Gesetzgeber bei vollstationären Leistungen und bei Inobhutnahmen⁶³ die Festsetzung eines Kostenbeitrages in Höhe des Kindergeldes ermöglicht.

Die Festsetzung des Kostenbeitrags in Höhe von Kindergeld erfolgt ab dem Ersten des auf den Beginn der Leistung folgenden Monats, bei einer Inobhutnahme die länger als 7 Tage andauert ab dem 1. Tag der Inobhutnahme.

94.3.1 Voraussetzungen

Der kindergeldberechtigte Elternteil hat unter folgenden Voraussetzungen einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob er daneben noch zu einem angemessenen Kostenbeitrag aus seinem Einkommen herangezogen wird:

- Unterbringung des jungen Menschen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses,
- Elternteil bezieht Kindergeld für den untergebrachten jungen Menschen,
- die unter Ziffer 94.1.2 beschriebene Obergrenze der Heranziehung wurde beachtet.

Hat der kindergeldberechtigte Elternteil einen Kostenbeitrag aus Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und daneben einen Kostenbeitrag aus Kindergeld nach § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu leisten, erhält er zwei Kostenbeitragsbescheide.

⁶⁰ Siehe Ziffer 94.5.4

⁶¹ Entgegen den Ausführungen in Ziffer III und IV im DIJuF Rechtsgutachten vom 31.10.14, JAmt 12/2014

⁶² Entspricht den Ausführungen in Ziffer II des DIJuF Rechtsgutachtens vom 31.10.14, JAmt 12/2014

⁶³ BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015.

Nach § 91 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gilt die Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII als vollstationäre Leistung. Mit der gemeinsamen Unterbringung von Mutter/Vater und Kind(er) (sei es in einer vollstationären Einrichtung oder im Betreuten Wohnen) endet das Zusammenleben von Mutter/Vater und Kind(er) im herkömmlichen Sinne, denn sie sind gleichermaßen außerhalb des ursprünglichen Elternhauses/Haushaltes untergebracht. § 94 Abs. 3 SGB VIII findet daher auch bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII Anwendung, wonach ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes für das mituntergebrachte Kind zu leisten ist.

Bezieht der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII das Kindergeld für sich selbst (§ 94 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII), hat er dieses Kindergeld als Kostenbeitrag für die Kosten seiner eigenen Unterbringung zu leisten (§ 92 Abs. 1a Nr. 3 SGB VIII).

Auch Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB XII haben unter den in Ziffer 94.3ff genannten Voraussetzungen einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu leisten, da der Unterhalt des untergebrachten jungen Menschen vom Jugendhilfeträger sichergestellt wird.

94.3.2 Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz

Zahlt der kindergeldberechtigte Elternteil den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt, einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X i.V.m. § 74 Abs. 2 EStG gegenüber der Familienkasse geltend zu machen. Dies gilt auch im Fall eines Widerspruchs- oder Klageverfahren unabhängig der aufschiebenden Wirkung⁶⁴.

Auszug aus § 74 EStG

§ 74 EStG

Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

- (1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 EStG kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht nachkommt. Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 EStG ergibt, ausgezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltungspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.
- (2) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

94.3.3 Erstattungsanspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Für die Realisierung des Erstattungsanspruchs des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist es unerheblich, ob es sich um einen Kindergeldbezug nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach § 1 Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz handelt. Die unter Ziffer 94.3.2 beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen finden gleichermaßen Anwendung.

⁶⁴ Siehe Ziffer 92.2.1

94.3.4 Kindergeldbezug des jungen Menschen

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, die von der Familienkasse geprüft werden, kann der junge Mensch das Kindergeld selbst beziehen, z.B. als Vollwaise oder elternloser unbegleiteter Minderjähriger. § 94 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VIII sowie die Ausführungen der Ziffern 94.3.1, 94.3.2 und 94.3.3 gelten entsprechend, d.h. der junge Mensch wird in Höhe des Kindergeldes zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

94.3.5 Rangfolge der Heranziehung

Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, ist seine Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes vorrangig vor der Heranziehung der Elternteile aus Einkommen.

Mit dem Wegfall der Kostenbeteiligung des jungen Menschen aus Einkommen werden nur noch Elternteile aus ihrem Einkommen herangezogen. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, wird dies die tatsächlichen Aufwendungen der Leistungen in der Regel nicht decken. Allerdings kann es bei einem hohen Kostenbeitrag der Elternteile aus Einkommen dazu kommen, dass die tatsächlichen Aufwendungen zusammen mit dem Kindergeld erreicht und überschritten werden. Für den Fall wird klargestellt, dass dann der Kostenbeitrag aus Einkommen der Elternteile ggf. gekürzt wird, weil der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes des jungen Menschen vorrangig erhoben wird⁶⁵.

94.4 Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungsleistungen

Die Regelung, dass tatsächliche Betreuungsleistungen des Pflichtigen auf seinen Kostenbeitrag anzurechnen sind, findet Anwendung bei Leistungen über Tag und Nacht. Es muss sich dabei aber um Betreuungsleistungen handeln, die den Rahmen regelmäßiger Umgangskontakte übersteigen. Dies können längere Besuchsaufenthalte in den Ferien oder regelmäßige Aufenthalte – nicht nur an den Wochenenden – sein und sind kostenbeitragsmindernd zu berücksichtigen.

Umgangskontakte sind die im Hilfeplan vereinbarten regelmäßigen Besuchskontakte, i.d.R. bei den kostenbeitragspflichtigen Elternteilen. Der Hilfeplan sollte nach Möglichkeit zu Umfang und Häufigkeit von Besuchskontakten möglichst vorausschauend berücksichtigungsfähige Aussagen treffen. Danach lässt sich abschätzen bzw. ermitteln, inwieweit die dort vereinbarten Besuchsaufenthalte eine Reduzierung des zu erhebenden Kostenbeitrags aus Einkommen erforderlich machen. Es wird empfohlen, die Abzüge beim Kostenbeitrag⁶⁶ wie folgt vorzunehmen⁶⁷:

Bei einer Anwesenheit⁶⁸ des jungen Menschen in der Einrichtung bzw. Pflegefamilie von:

- | | |
|------------------|------------|
| a) 300-365 Tagen | kein Abzug |
| b) 235-299 Tagen | 20% Abzug |
| c) 170-234 Tagen | 40% Abzug |

Dies gilt auch für Wochengruppen und Wochenpflege.

⁶⁵ Auszug aus der Gesetzesbegründung zur Abschaffung der Kostenbeteiligung des jungen Menschen, Artikel 1 Nr. 3 zu c, Drucksache Deutscher Bundestag Nr. 20/3439

⁶⁶ Erbringen zusammenlebende Elternteile die Betreuungsleistungen gemeinsam, steht jedem von ihnen der Abzug in gleicher Höhe zu (keine hälftige Aufteilung des Abzugs auf die beiden Kostenbeiträge).

⁶⁷ Anderslautende Rechtsprechung: VG Stuttgart 9 K 20135/17 vom 08.11.2018 geht von einer taggenauen Berücksichtigung der Heimabwesenheitszeiten aus.

⁶⁸ Zu den Anwesenheitstagen gehören auch die Wochenendtage (Samstag und Sonntag).

Zur Abwesenheitsregelung bei teil- und vollstationären Hilfen nach dem SGB VIII siehe § 15 Rahmenvertrag Baden-Württemberg.

Diese Regelung gilt auch für den Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld⁶⁹.

94.5 Kostenbeitragsverordnung

Die zweite Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

§ 94 Abs.5 SGB VIII ist die Grundlage für die bundesweit geltende Rechtsverordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge mit nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträgen.

Zu beachten ist, dass die Kostenbeitragsverordnung nur für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Elternteilen aus ihrem Einkommen gilt.

94.5.1 Festsetzung des Kostenbeitrags nach Tabelle

Zur Festsetzung des Kostenbeitrags dient die der Verordnung als Anlage zu § 1 beigefügte Kostenbeitragstabelle. Die Tabelle gliedert sich (vertikal) in 14 Einkommensgruppen und (horizontal) in 4 Beitragsstufen. Die Tabelle gilt lt. Gesetzgeber als so konzipiert, dass sie zu angemessenen Kostenbeiträgen führt und aufwändige Nebenberechnungen in Form von unterhaltsrechtlichen Vergleichsberechnungen in der Regel nicht erforderlich sind.

94.5.2 Beitragsstufen bei vollstationären Leistungen

§ 2 der Kostenbeitragsverordnung regelt, wie die Beitragsstufen bei vollstationären Leistungen (Beitragsstufen 1-3 der Tabelle) auszuwählen sind.

Die Kostenbeitragsverordnung enthält keine Hinweise wie bei der Auswahl der Beitragsstufe zu verfahren ist, insbesondere, wenn für die vollstationär untergebrachten Personen verschiedene Jugendämter örtlich zuständig sind. Es ergeht folgende Empfehlung:

- 1) Beurteilung nach der zeitlichen Reihenfolge der Unterbringung, d.h. die Person, die zuerst untergebracht wurde ist auch die erste Person im Sinne der Beitragsstufe 1.
Bsp.: Die geschiedenen Eheleute C erhalten für ihre Kinder A (6 Jahre) und B (9 Jahre) Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII. Für Kind A ist das Jugendamt D, für Kind B das Jugendamt E örtlich zuständig. Das Kind A wurde am 01.01.2024 untergebracht, das Kind B am 01.03.2024. Kind A ist „erste Person“, Kind B ist „zweite Person“ im Sinne der Kostenbeitragsverordnung. Jugendamt D erhebt einen Kostenbeitrag nach Beitragsstufe 1, Jugendamt E einen Kostenbeitrag der Beitragsstufe 2 der Tabelle.
- 2) Rangfolge nach Alter bei zeitgleicher Unterbringung, d.h. ältere Kinder einer Familie gehen im Rang den jüngeren Kindern vor.
Bsp.: Fallkonstellation wie oben, nur werden die Kinder A und B beide am 01.05.2024 untergebracht. Kind B ist die erste, Kind A die zweite Person im Sinne der Beitragsstufen 1 und 2.
- 3.) Wird die „erste Person“ entlassen, rückt die „zweite Person“ an deren erste Stelle vor.

94.5.3 Beitragsstufe bei teilstationären Leistungen

§ 3 der VO regelt die Kostenbeitragspflicht bei teilstationären Leistungen nach Beitragsstufe 4 der Tabelle.

Die Förderung umfasst nicht nur die reine Anwesenheitszeit des Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung, sondern auch die pädagogische Arbeit mit den Eltern, Ferienfreizeiten etc.

⁶⁹ BVerwG 5 C 3.17 vom 26.06.2018

94.5.4 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten

Steht die Auswahl der Einkommensgruppe und Beitragsstufe nach Maßgabe der §§ 1-3 der Kostenbeitragsverordnung fest, bedarf es der Feststellung, ob neben der öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragspflicht noch bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflichten nach § 1609 BGB bestehen.

§ 4 Abs. 2 der Kostenbeitragsverordnung beschreibt die Umsetzung der in § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII genannten Vorgaben (Schmälerungsverbot von Unterhaltsansprüchen vorrangig und gleichrangig Berechtigter) und regelt, dass weiteren Unterhaltspflichten durch Herabstufung in der Kostenbeitragsstabelle d.h. durch verminderte Kostenbeiträge Rechnung zu tragen ist.

Nach §§ 1609 bzw. 1603 Abs. 2 BGB gelten folgende bürgerlich-rechtliche Rangverhältnisse⁷⁰:

Nach SGB VIII untergebrachter junger Mensch	vorrangig unterhaltsberechtig	gleichrangig unterhaltsberechtig
Minderjähriger		- weitere minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile privilegierte Volljährige ⁷¹
Nach SGB VIII untergebrachter junger Mensch	vorrangig unterhaltsberechtig	gleichrangig unterhaltsberechtig
Volljähriger	- weitere minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile - privilegierte Volljährige - Ehegatten und geschiedene Ehegatten der Elternteile	- weitere volljährige unverheiratete Kinder der Elternteile

Der vollstationär untergebrachte junge Mensch zählt hierbei nicht mit, d.h. er gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Unterhaltspflichten im Sinne dieser Vorschrift, denn er gilt als von der Jugendhilfe unterhalten. Ein teilstationär untergebrachtes Kind hingegen zählt nach wie vor zum gemeinsamen Haushalt des/der Kostenbeitragspflichtigen, da er von diesem/n überwiegend unterhalten wird⁷².

Beispiel:

Sind Kinder innerhalb einer Familie sowohl teil- als auch vollstationär untergebracht, so gilt das teilstationär untergebrachte Kind bei der Berechnung des Kostenbeitrags für das vollstationär untergebrachte Kind als weitere Unterhaltspflicht entsprechend der Zuordnung des maßgeblichen Einkommens nach Ziffer 1 oder 2 dieser Vorschrift. Bei der Berechnung des Kostenbeitrags für das teilstationär untergebrachte Kind findet das vollstationär untergebrachte Kind im Umkehrverhältnis jedoch keine Berücksichtigung. Auch sollte der für das vollstationär untergebrachte Kind zu leistende Kostenbeitrag bei der Berechnung des

⁷⁰ lt. Unterhaltsrechtsänderungsgesetz vom 01.01.2008

⁷¹ Unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. LJ, die im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden.

⁷² Das teilstationär untergebrachte Kind löst für sich **selbst** keine Berücksichtigung i.S. einer Herabstufung aus, z.B. wenn die Familie nur ein Kind hat und dieses teilstationär untergebracht ist. Herabstufungen können nur für weitere teilstationär untergebrachte Geschwister erfolgen.

Kostenbeitrags für das teilstationär untergebrachte Kind nicht wie eine Herabstufung im Sinne von § 4 der VO gewertet werden.

94.5.4.1 Berücksichtigungsgebot (§ 4 Abs. 1 KostenbeitragsV)⁷³

Konkurrierende Unterhaltsansprüche werden nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung durch entsprechende Zuordnungen in niedrigere Einkommensgruppen ausgeglichen. Erfolgte die Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu Beginn nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 2, ist ein Wechsel des Herabstufungssystems ab Erreichen der Einkommensgruppe 6 nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht zulässig⁷⁴. Als konkurrierend gelten ausschließlich vorrangige und gleichrangige Unterhaltsansprüche.

Unterhaltspflichten im Sinne von § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn **die im Haushalt lebenden** und im Verhältnis zum untergebrachten jungen Menschen mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten tatsächlich außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Vor- und gleichrangige Unterhaltspflichten **außerhalb** des Haushalts werden nur anerkannt, wenn der Kostenbeitragspflichtige seinen Unterhaltspflichten in Höhe des festgelegten Betrages regelmäßig nachkommt und dies entsprechend nachweist.

Kostenbeitrag für einen untergebrachten Minderjährigen

Berücksichtigung **gleichrangig** Berechtigter:

- Minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile werden unabhängig von ihrem Einkommen immer berücksichtigt. Aufgrund der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) sind sie bei der Eingruppierung des Kostenbeitragspflichtigen in die Kostenbeitragstabelle stets als Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen.
- Privilegierte volljährige Geschwister, wenn deren Einkommen den Bedarf aus der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nicht übersteigt.

Kostenbeitrag für einen untergebrachten jungen Volljährigen

Berücksichtigung **vorrangig** Berechtigter:

- Ehegatten des Kostenbeitragspflichtigen bis zu einem Einkommen, welches 1.400 Euro monatlich nicht übersteigt (SüdL 22.2, Stand 01.01.2024).
- Minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile (einkommensunabhängig).
- Privilegierte volljährige Geschwister bis zu einem Einkommen, welches die Höhe des Bedarfs aus der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nicht übersteigt.

Berücksichtigung **gleichrangig** Berechtigter:

- Junge Volljährige, sofern sie noch im Haushalt der Eltern leben und eine Berufsausbildung absolvieren, wenn deren Einkommen die Höhe des Bedarfs aus der 4. Stufe der Düsseldorfer Tabelle nicht übersteigt.
- Volljährige Geschwister mit eigenem Haushalt, wenn deren Einkommen die Höhe des Bedarfs von 930 Euro nicht übersteigt (SüdL 13.1.2, Stand 01.01.2024).

⁷³ Siehe Ziffer 94.2.2

⁷⁴ Entgegen anderslautendem Urteil OVG NRW 12 A 2376/12 vom 01.12.2014

94.5.4.2 Schmälerungsverbot (§ 4 Abs. 2 KostenbeitragsV)

Der Kostenbeitrag darf Unterhaltsansprüche vorrangig und gleichrangig Berechtigter nicht schmälern.

Schmälerungen vorrangiger oder gleichrangiger Unterhaltsansprüche werden im Regelfall durch das System der Herabstufung ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann es zu einer Schmälerung vorrangiger oder gleichrangiger Unterhaltsansprüche kommen, deren Berücksichtigung nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragsverordnung zu erfolgen hat.

Dies kann der Fall sein, wenn z.B. ein Sonderbedarf eines unterhaltberechtigten Geschwisterkindes besteht. Dies kann ein über das übliche Maß hinausgehender Unterhaltsbedarf wegen Krankheit, Behinderung, Internatsunterbringung, Auslandsstudium etc. sein.

94.5.4.3 Unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung

Die Kostenbeitragstabelle wurde so konzipiert, dass die gesetzliche Vorgabe zur Angemessenheit der Kostenbeiträge durch die Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts gewährleistet ist⁷⁵. In der Regel besteht daher keine Notwendigkeit mehr, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Im seltenen Einzelfall ist sie deshalb nur noch dann durchzuführen, wenn der Kostenbeitragspflichtige eine Schmälerung geltend macht.

Die Feststellung einer tatsächlichen Schmälerung erfolgt über eine unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung nach den Süddeutschen Leitlinien (SüdL). Bei der Vergleichsberechnung sollte eine Familienkonstellation zugrunde gelegt werden, wie sie sich vor der Unterbringung des jungen Menschen dargestellt hat. „Vor der Unterbringung des jungen Menschen“ bedeutet eine Betrachtung, als ob keine Jugendhilfe gewährt würde.

Je nach Fallkonstellation gestaltet sich die unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnung unterschiedlich:

- beim untergebrachten Minderjährigen:

Die Unterhaltsansprüche aller gleichrangig Berechtigter sind zu berücksichtigen. Dies kann zu einer Mangelfallberechnung führen. Das untergebrachte minderjährige Kind wird hierbei mitberücksichtigt.

Für Minderjährige wird als Kindesunterhalt der Tabellenbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle (DT) in der jeweils gültigen Fassung, i.d.R. abzüglich hälftiges Kindergeld (entspricht dem Zahlbetrag) eingesetzt.

- beim untergebrachten jungen Volljährigen:

Zunächst sind die Unterhaltsbedarfe vorrangig Berechtigter konkret zu ermitteln und vom unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen abzusetzen. Verbleibt dem Kostenbeitragspflichtigen danach noch Einkommen, ist hieraus unter Berücksichtigung von weiteren gleichrangig Berechtigten ein Kostenbeitrag festzusetzen.

Beim Unterhaltsbedarf junger Volljähriger ist zu differenzieren zwischen dem Festbetrag von 930 Euro, SüdL 01.01.2024 und der vierten Altersstufe der DT. Der Bedarf eines jungen Volljährigen im Betreuten Jugendwohnen wird mit 930 Euro angesetzt, in allen anderen Fällen kommt die 4. Altersstufe DT zum Einsatz.

⁷⁵ BVerwG Urteil 5 C 10.09 vom 19.08.2010

94.5.4.4 Auswirkungen der Unterhaltsrechtsreform auf die Kostenbeteiligung⁷⁶

Seit 01.01.2008 ist die neue Rangfolge des § 1609 BGB grundsätzlich bei allen Kostenbeitragsberechnungen zu beachten. Nachrangige Unterhaltsansprüche lassen sich weder über das Berücksichtigungsgebot nach § 94 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung noch über das Schmälerungsverbot nach § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragsverordnung regeln.

Weist der Kostenbeitragspflichtige nachrangige Unterhaltspflichten nach, können diese unter die Härteregelung des § 92 Abs. 5 SGB VIII fallen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages sollte dann individuell unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen.

94.5.5 Behandlung hoher Einkommen

Bei besonders hohen Einkommen (oberhalb Einkommensstufe 14, d.h. höher als 5.500,99 Euro) ist die Tabelle nicht mehr anwendbar. Daher trifft § 5 der Kostenbeitragsverordnung eine Sonderregelung, wonach bestimmte Prozentsätze des maßgeblichen Einkommens (bis maximal in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen) als Kostenbeitrag zu verlangen sind.

94.5.6 Heranziehung Eltern junger Volljähriger

Für die Eltern junger Volljähriger wurde in § 6 der Kostenbeitragsverordnung die Obergrenze des Kostenbeitrags bei der Einkommensgruppe 10, d.h. bei maximal 693 Euro pro Elternteil angesetzt.

Die Zuordnung nach den Sätzen 2 und 3 basiert auf dem für volljährige Kinder geltenden höheren unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt. Die Vorschrift enthält in Satz 4 einen Verweisfehler: es müsste „...nach den Sätzen 2 und 3“ heißen.

⁷⁶ Siehe KVJS Rundschreiben Nr. Dez.4-04/2008 vom 19.03.2008

Dritter Abschnitt: Überleitung von Ansprüchen

§ 95 SGB VIII Überleitung von Ansprüchen

95 Allgemeines

Diese Vorschrift ist die Ermächtigungsgrundlage für die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte. Die Entscheidung, ob ein Anspruch übergeleitet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers („Kann“-Vorschrift).

95.1 Anspruchsübergang

Es handelt sich um Ansprüche von Personen, die in § 92 Abs. 1a SGB VIII genannt werden und die Ansprüche gegenüber natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts haben. Die Ansprüche können auf gesetzlichen Vorschriften oder Verträgen basieren, z.B.

- Schadenersatzansprüche
- Ansprüche auf Versicherungsleistungen
- Ansprüche gegenüber einem Arbeitgeber
- Ansprüche gegenüber privaten Krankenversicherungsunternehmen,
- Beihilfeansprüche
- Versorgungsansprüche

etc.

Der Übergang des Anspruchs erfolgt nicht kraft Gesetzes, sondern durch schriftliche Anzeige nach § 95 Abs. 1 und 3 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt, d.h. die strengen Anforderungen der §§ 31 ff. SGB X sind zu beachten.

Neben den in § 92 Abs 1a SGB VIII genannten Personen findet diese Vorschrift auch auf Ehegatten oder Lebenspartner des jungen Menschen / des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII Anwendung.

Der andere Anspruchsinhaber darf

- weder ein Leistungsträger i.S. des § 12 SGB I
- noch eine in § 92 Abs. 1a SGB VIII genannte kostenbeitragspflichtige Person
- noch eine gegenüber dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII dem Grund nach zum Unterhalt verpflichtete Person sein.

95.2 Voraussetzungen

Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

95.3 Zeitlicher Rahmen

Der Anspruchsübergang gilt für die Zeit einer ununterbrochenen Hilfestellung. Ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten unterbricht die Hilfestellung.

95.4 Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überleitungsanzeige haben keine aufschiebende Wirkung.

Vierter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

§ 97 SGB VIII Feststellung der Sozialleistungen

97 Allgemeines

Diese gesetzliche Ermächtigung wird hauptsächlich dann bedeutsam, wenn der eigentliche (rechtliche) Inhaber des vorhandenen Anspruchs diesen selbst nicht durchsetzt oder nicht durchsetzen kann.

Der Jugendhilfeträger, der für den Anspruchsberechtigten tätig wird, kann alle erforderlichen Verfahrens- und Prozesshandlungen durchführen, d.h. er ist auch widerspruchs- und klagebefugt.

§ 97a SGB VIII Pflicht zur Auskunft

97a Allgemeines

Diese Vorschrift regelt die Auskunftspflichten von

- kostenbeitragspflichtigen Personen,
- von Personen, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes/des Jugendlichen zusteht und
- von Pflegepersonen.

97a.1 Auskunftspflicht

Folgende Personen sind verpflichtet über ihre Einkommensverhältnisse (auch zum Bezug von Kindergeld und zweckidentischen Leistungen)⁷⁷ Auskunft zu geben:

- Eltern
- Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen
- Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII
- junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Zur Auskunft über das Einkommen (auch zum Bezug von Kindergeld und zweckidentischen Leistungen) des Kindes/des Jugendlichen sind verpflichtet:

- Eltern oder andere Personen, denen die Vermögenssorge für das Kind oder für den Jugendlichen übertragen wurde.

97a.2 Auskunftspflicht von Pflegepersonen

Pflegeeltern sind verpflichtet anzugeben, ob sie für ihr Pflegekind Kindergeld erhalten oder ein Kindergeldanspruch bestehen könnte und ob das Pflegekind ältestes Kind in der Pflegefamilie ist. Dies ist zur Umsetzung der Anrechnung des Kindergeldes nach § 39 Abs. 6 SGB VIII erforderlich.

Handelt es sich bei den Pflegepersonen um Großeltern des Pflegekindes, sind diese verpflichtet, über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Dies ist zur Prüfung einer möglichen Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII notwendig.

⁷⁷ Siehe Gesetzesbegründung zur Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen aus Einkommen, zu Artikel 1 Nr. 5, Drucksache Deutscher Bundestag Nr. 20/3439

97a.3 Erweiterte Auskunftspflicht

Der Umfang der Auskunftspflicht der in § 97a Abs. 1 und 2 SGB VIII genannten Personen erstreckt sich auch auf Angaben zu

- Name und Anschrift des Arbeitgebers,
- Angabe des Beschäftigungsverhältnisses
- Vorlage von Beweisurkunden
- Zustimmung zur Vorlage von Beweisurkunden.

Baden-Württemberg hat von dem im Satz 2 genannten Landesrechtsvorbehalt keinen Gebrauch gemacht.

97a.4 Auskunftersuchen beim Arbeitgeber

Kommen die in § 97a Abs. 1 und 2 SGB VIII genannten Personen ihrer Auskunftspflicht in einer angemessenen Frist nicht nach und sind sie nach Fristablauf darauf hingewiesen worden, dass die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden, ist der Arbeitgeber in die Pflicht zu nehmen. Er hat Auskunft über Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst zu geben.

97a.5 Auskunftsverweigerungsrecht

Unter welchen Voraussetzungen von dem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden kann, beschreibt § 97a Abs. 5 SGB VIII. Hier ist auch geregelt, dass die Auskunftspflichtigen auf dieses Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen sind. Auch das Auskunftersuchen stellt einen Verwaltungsakt dar, so dass ebenfalls die Bestimmungen aus den §§ 31 ff. SGB X zu beachten sind.

§ 97c SGB VIII Erhebung von Gebühren und Auslagen

97c Allgemeines

Baden-Württemberg hat vom Landesrechtsvorbehalt keinen Gebrauch gemacht, so dass diese Vorschrift hier nicht zum Tragen kommt.

Anlagen 1 – 5

- Anlage 1: Kostenbeitragsverordnung Stand 01.01.2024
- Anlage 2: Süddeutsche Leitlinien Stand 01.01.2024
- Anlage 3: Muster zur unterhaltsrechtlichen Vergleichsberechnung
- Anlage 4: Muster zur Ermittlung des Wohnwertes
- Anlage 5: Verjährung und Verwirkung von öffentlich-rechtlichen Forderungen